

MITTEILUNGSBLATT

DER

MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 17.09.2008

32. Stück

- 175. Leitungen: Bestellung zum suppl. Stellvertreter des Leiters einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 - 176. Leitungen: Bestellung zum suppl. Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 - 177. Schiedskommission: Nominierung
 - 178. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin; Änderung und Wiederverlautbarung
 - 179. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin; Änderung und Wiederverlautbarung
 - 180. Ausschreibung von Stellen
 - 180.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 180.2 Freie Stelle für das allgemeine Personal
-

175.

Leitungen: Bestellung zum suppl. Stellvertreter des Leiters einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass er gemäß den Bestimmungen des § 20 (5) iVm § 32 (2) UG 2002 idgF sowie des § 4 (4) des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

**Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin VICENZI
zum suppl. Stellvertreter des Leiters der Klinischen Abteilung für
Anästhesie, für Herz- und Gefäßchirurgie und Intensivmedizin
an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin**

rückwirkend ab 01.07.2008 bis zum 30.04.2009 bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

176.

Leitungen: Bestellung zum suppl. Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass er gemäß den Bestimmungen des § 20 (5) iVm § 32 (2) UG 2002 idgF sowie des § 4 (4) des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

**Herrn Univ.-Prof. Dr. Albrecht BEITZKE
zum suppl. Leiter der Klinischen Abteilung für pädiatrische Kardiologie
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde**

ab 01.10.2008 bis zur Besetzung der der Organisations-/Subeinheit zugeordneten ProfessorInnenstelle (längstens bis 30.09.2010) bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

177.

Schiedskommission: Nominierung

Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Frau Univ.-Prof.in Dr.in Daisy Kopera, gibt bekannt, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner 5. ordentlichen Sitzung im Sommersemester 2008 am 09.09.2008 gemäß § 43 Abs 9 Satz 2 UG 2002 idgF folgende Personen als Mitglieder der Schiedskommission für die kommende Funktionsperiode von 2 Jahren nominiert hat:

Dr.in med.univ. Gerhild MEIER, ORätin iR
Univ.-Prof. Dr. Gerhard LANZER

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

178.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin; Änderung und Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 10.06.2008 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:

Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin

Version 06
Studienreform 2001

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02	11.06.2003		Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2003
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt.- neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006 25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 – 08 Ergänzung – Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Humanmedizin

² Genehmigung des Senates

	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSKE und AMSA	
05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSKE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008

1. Allgemeiner Teil	- 6 -
1.1 Inhaltliche Beschreibung	- 6 -
1.1.1 Inhaltliches Konzept	- 6 -
1.1.2 Art des Studiums	- 6 -
1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung	- 6 -
1.2 Ausbildungs- und Bildungsziele	- 6 -
1.2.1 Gesamtziele	- 6 -
1.2.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte	- 7 -
1.3 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen	- 7 -
1.3.1 Qualifikationsprofil	- 7 -
1.3.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen	- 7 -
1.4 Internationalisierung	- 8 -
1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)	- 8 -
1.4.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch	- 8 -
1.4.3 Integrierte Auslandsstudien	- 8 -
1.4.4 Internationale Vergleichbarkeit	- 8 -
1.5 Studiendauer und Studienorganisation	- 8 -
1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten	- 8 -
1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)	- 8 -
1.6 Gestaltung der Lehre	- 8 -
1.6.1 Studieneingangsphase	- 8 -
1.6.2 Auswahl an Wahlfächern	- 8 -
1.6.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre	- 9 -
1.6.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung	- 9 -
1.6.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten	- 9 -
1.6.6 Einsatz neuer Medien	- 9 -
1.6.7 Besondere Lehrkonzepte	- 9 -
1.6.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen	- 9 -
1.6.9 Inhalte/Stichwortlisten	- 10 -
1.7 Prüfungen	- 10 -
1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden	- 10 -
1.7.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss	- 11 -
1.7.3 Prüfungsordnung	- 11 -
1.8 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen	- 11 -
1.8.1 Lehrveranstaltungsevaluierung	- 11 -
1.8.2 Evaluation des Curriculums	- 11 -
1.8.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen	- 11 -
1.9 Modus für Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl	- 11 -
1.9.1 Platzvergabemodus für Studierende mit Erstinskription ab Studienjahr 2005/2006	- 12 -
1.9.2 Platzvergabemodus für Studierende mit Erstinskription bis inkl. Sommersemester 2005	- 12 -
2. Spezieller Teil	- 13 -
2.1. Erster Studienabschnitt	- 13 -
1. Semester und 2. Semester	- 13 -
2.2. Zweiter Studienabschnitt	- 14 -
3. Semester und 4. Semester	- 14 -
5. Semester und 6. Semester	- 14 -
7. Semester und 8. Semester	- 15 -
9. Semester und 10. Semester	- 15 -
2.3. Dritter Studienabschnitt	- 16 -
2.4. Spezielle Studienmodule	- 17 -
2.5. Pflichtfamulatur	- 17 -
2.6. Diplomarbeit	- 17 -
2.7. Freie Wahlfächer	- 17 -
2.8. Prüfungsordnung	- 17 -
2.8.1 Die erste Diplomprüfung	- 18 -
2.8.2 Die zweite Diplomprüfung	- 18 -
2.8.3 Die dritte Diplomprüfung	- 21 -
3. Übergangsbestimmungen	- 22 -
3.1 Fristerstreckung gemäß § 80 Abs. 2 UniStG	- 22 -

4. Inkrafttreten	- 22 -
Anhang	- 23 -
Anhang I: Qualifikationsprofil.....	- 23 -
Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SSt und ECTS-Punkte	- 25 -
Anhang III: Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit	- 29 -
Anhang IV: Richtlinie virtuelle Lehre	- 31 -
Anhang V: OSKE des 2. Studienabschnitts	- 32 -
Anhang VI: Sonderregelungen von Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter	- 38 -
Anhang VIa: Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG	- 38 -
Anhang VIb: Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) und achtung°liebe	- 39 -
Anhang VII: Anrechnungsrichtlinien.....	- 40 -
Anhang VIIa: Ältere Anrechnungsrichtlinien	- 40 -
Anhang VIIb: Anrechnung Diplom V04 auf Diplom V05	- 40 -
Anhang VIIc: Richtlinien Rigorosumsstudium (O 201)– Diplomstudium V05	- 41 -
Anhang VIId: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Wien	- 44 -
Anhang VIIe: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Innsbruck	- 45 -
Anhang VIIf: Anrechnungsrichtlinien Modul-Fächer-ECTS für Erasmus	- 46 -

1. Allgemeiner Teil

1.1 Inhaltliche Beschreibung

1.1.1 Inhaltliches Konzept

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Arzt/Ärztin für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientinnen/patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postpromotionelle Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postpromotionellen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen.

1.1.2 Art des Studiums

Das Studium Humanmedizin ist ein Diplomstudium, das mit dem Titel einer/eines Dr.med.univ. abschließt. Der erste Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Zahnmedizin.

Das Studium ist in 3 Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 2 Semester, der 2. Abschnitt dauert 8 Semester und der 3. Abschnitt dauert 2 Semester).

1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt. Weiters wird ein Spezielles Studienmodul (SSM) zur Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Medicine) angeboten.

1.2 Ausbildungs- und Bildungsziele

1.2.1 Gesamtziele

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, dem Einüben und Fördern von psychosozialen Fähigkeiten, von praktischen Fertigkeiten und die Formung von ethischen Grundhaltungen. (detaillierter in 1.4)

Es besteht aus einem Core-Curriculum (Pflichtfächer) und aus Wahlelementen (Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer). Die Definition des Core-Curriculums erfolgt an Hand von klinischen Präsentationen, deren Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen wird:

- Epidemiologie
- Dringlichkeit der Behandlung
- Schweregrad und
- Prototypie

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden nach dem biopsychosozialen Modell der Medizin in folgenden Dimensionen definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (aktuelle, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Rehabilitation, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

Für die medizinische Ethik heißt dies, ethisch relevante Themenstellungen in die einzelnen Module zu integrieren und gleichzeitig als solche erkenntlich zu machen. Diese Themenstellungen werden aufeinander aufgebaut:

- Klärung, Vermittlung und Diskussion des theoretischen Bezugsrahmens, der Grundbegriffe, begrifflichen Werkzeuge und des methodischen Vorgehens
- Anwendung der Grundbegriffe und vereinbarten Verfahrensregeln auf konkrete Fälle oder Probleme
- Beschreibung, Reflexion und Bewertung des Prozesses und der Ergebnisse.

1.2.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 1. – 2. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Im Rahmen der Studieneingangsphase finden erste Trainings ärztlicher Fertigkeiten, psychosozialer Fähigkeiten mit Schwerpunkt Kommunikation und Grundzüge des ärztlichen Handelns ebenso Platz wie die Einführung in die Allgemeinmedizin und in weitere für das Medizinstudium wesentliche Fächer. Insbesondere finden bereits in dieser Phase des Studiums ein Stationspraktikum und eine Berufsfelderkundung statt, wodurch ein frühzeitiger Patientenkontakt gewährleistet wird.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 4 Jahre; 3. – 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient der themenzentrierte, patientenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und unter Verwendung neuer Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Zunehmendes Training der ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten gewährleistet durchgehend die praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens.

Dritter Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 11. – 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. In diesem Studienabschnitt ist spätestens eine Diplomarbeit vorzulegen.

1.3 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen

1.3.1 Qualifikationsprofil

siehe Anhang I

1.3.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen

Insbesondere im Rahmen der Tracks *Kommunikation/Supervision/Reflexion* und *Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften* sowie durch die integrativen Lehrformen - wie für die medizinische Ethik - wird die fächerübergreifende Kompetenz gefördert.

1.4 Internationalisierung

1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte-Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

1.4.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

1.4.3 Integrierte Auslandsstudien

Den Studierenden wird durch die Teilnahme am „Austrian American Medical Education Program (AAMEP)“ im Rahmen von Speziellen Studienmodule (SSM), Famulaturen und Wahlfächern die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Zulassung zur Erlangung des "Educational Commission for Foreign Medical Graduates (ECFMG) Certificate" gegeben.

1.4.4 Internationale Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS-Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

1.5 Studiendauer und Studienorganisation

1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen. Der Gesamtumfang beträgt daher 360 ECTS-Punkte. Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen der Module und Tracks bei Studienbeginn in einem Wintersemester in ihrer zeitlichen Abfolge inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)

Das Medizincurriculum Graz ist ein kombiniertes Modul- und Tracksystem. Der Großteil des Unterrichts findet in fächerübergreifenden und themenzentrierten Blocklehrveranstaltungen (Modulen) zu je 5 Wochen statt. Die Module und Tracks sind als Pflichtfächer zu absolvieren. In Modulen werden die Inhalte der betroffenen Disziplinen durch die Einbeziehung von klinischen Präsentationen vermittelt. Die Module werden von Lehrveranstaltungen (Tracks) begleitet, die sich über eine längere Dauer ziehen und deren Inhalte sowohl innerhalb der Module als auch in eigenen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Insbesondere für Berufstätige, Studierende mit Betreuungspflichten und Teilzeitstudierende soll ein „slow track“ eingeführt werden, der für die Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte die doppelte Zeit erlaubt. Nach Maßgabe der Ressourcen werden auch Lehrveranstaltungen außerhalb der Normalarbeitszeit angeboten. Lehrveranstaltungen, welche sich zur virtuellen Darstellung eignen und als solche angeboten werden, können zum Fernstudium herangezogen werden.

1.6 Gestaltung der Lehre

1.6.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase findet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 UG 02) im 1. Semester statt.

1.6.2 Auswahl an Wahlfächern

Während des gesamten Studiums sind 28 Semesterstunden oder 36 ECTS-Punkte als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die Studierenden können aus dem Angebot aller Universitäten wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Im Rahmen des Angebotes der Speziellen Studien-Module (SSM) sind die Studierenden verpflichtet Wahlpflichtfächer mit immanenem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus

den von der Studienkommission beschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen. Insgesamt sind fünf SSM zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Studienplan bereits definierten Speziellen Studien-Modulen können Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen, sowie Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen, welche nach Approbation durch die Studienkommission absolviert werden können.

Eine Liste der approbierten SSM ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium & Lehre zu veröffentlichen.

1.6.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre

Die Studierenden sind sowohl in den Pflichtfächern durch die Arbeit in problem-basierten Lerngruppen und insbesondere durch die Mitarbeit im Track „Kommunikation/Supervision/Reflexion“, als auch durch die Abfassung der Diplomarbeit zur Projektarbeit verpflichtet.

1.6.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung

In den Speziellen Studien-Modulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit sich intensiv mit speziellen medizinischen Gebieten zu beschäftigen und in die Forschungsaktivitäten der verschiedenen Institutionen der Medizinischen Universität integriert zu werden. Weiters ist eine Diplomarbeit vorgesehen, die in erster Linie aus diesen Aktivitäten hervorgehen wird. Die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens werden sowohl in eigenen Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt als auch in den einzelnen Modulen vermittelt.

1.6.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten

Die Inhalte dieses Schwerpunkts werden vorwiegend methodische Aspekte und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung in der Humanmedizin behandeln. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß dem integrativen Charakter des Studiums besonders berücksichtigt.

1.6.6 Einsatz neuer Medien

Neue Medien werden im Unterricht in mehrfacher Weise genutzt. Die Struktur des Studiums und die Lehr- bzw. Lernzielkataloge für die Lehrveranstaltungen werden im „Virtual Medical Campus“ (VMC) abgebildet. Diese werden gleichzeitig mit den Lehr- bzw. Lernzielen der einzelnen Disziplinen verbunden und dienen, neben der Lernunterstützung für Studierende, auch den Planerinnen und Planern der Lehrveranstaltungen bei der Zusammenstellung, Abstimmung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der fächerübergreifenden Lerninhalte.

Lehrveranstaltungen, oder Teile davon, insbesondere jene, die für die Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen vorgesehen sind, können virtuell nach den Vorgaben einer Richtlinie der Studienkommission durchgeführt werden. Dies ergibt einen Anteil flexiblen Zeitbudgets für die Studierenden. In weiterer Folge kommt dies auch dem gesetzlichen Auftrag, Lehrveranstaltungen für ein berufsbegleitendes Studium einzurichten, entgegen. Die dadurch weniger gebundenen personellen Kapazitäten stehen dann für den höherwertigen, praktisch orientierten Kleingruppenunterricht zur Verfügung.

1.6.7 Besondere Lehrkonzepte

Der Unterricht erfolgt integrativ, um ein Lernen in Zusammenhängen zu ermöglichen. Als besondere Konzepte sind Problem-basiertes Lernen (PBL), früher Praxisbezug, Einsatz neuer Medien für virtuelle Lehrveranstaltungen und der Track Kommunikation/Supervision/Reflexion hervorzuheben.

1.6.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen nach Genehmigung durch die Studienkommission angeboten werden. Für Vorlesungen besteht weder Teilnehmerzahlbeschränkung noch Anwesenheitspflicht.

Übungen (Ue): In Übungen erfolgt die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Dazu zählen insbesondere Übungen an Phantomen und Modellen, am Krankenbett und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside-Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmerzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/ einen Moderator) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit Teilnehmerzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten. Der erste Studienabschnitt beinhaltet mindestens 2 Semesterstunden (SSt), der zweite mindestens 8 SSt Lehrveranstaltungen als PBL pro Jahr.

Exkursionen (Ex): Eine Exkursion ist zur Berufsfelderkundung innerhalb der ersten Semester vorgesehen.

Seminar mit Übungen (SU): Diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (Se/Ue) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt

Pflichtfamulatur (Fa): Im Curriculum sind 21 Wochen (960 Stunden) Pflichtfamulatur vorgeschrieben. Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

1.6.9 Inhalte/Stichwortlisten

Vor Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die Lehr- und Prüfungsinhalte in geeigneter Form zu veröffentlichen.

1.7 Prüfungen

1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR), Seminare (Se), Übungen (Ue), Seminare mit Übungen (SU) sowie Exkursionen (Ex) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen: Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig. Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Beurteilungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter herangezogen. Diese Tracklehrveranstaltungen sind mit sehr gut bis nicht genügend zu beurteilen.

Mündliche kommissionelle Gesamtprüfungen finden in Form von OSKE (= objective structured clinical examination) statt und sind zur Erfassung der klinischen Problemlösungskompetenz der Studierenden in praktischer Hinsicht vorgesehen.

Formative Prüfungen: (Gültig für alle Studierenden der Humanmedizin mit Studienbeginn ab Wintersemester 2007/08) Der ProgressTest Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung, deren Bewertung keinen Einfluss auf den Studienfortschritt der Teilnehmerinnen hat. Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSKE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich.

Pro Absolvierung des PTM erhalten Studierende 0,5 ECTS im Rahmen der freien Wahlfachstunden angerechnet. Insgesamt können maximal 4 ECTS-Punkte über die Teilnahme an obiger Lehrveranstaltung erlangt werden.

1.7.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss

Die Abfolge von Fachprüfungen sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsprüfungen am Ende jedes Moduls bzw. Tracks zusammen mit den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter motivieren die Studierenden zu einer kontinuierlichen Beschäftigung mit den Inhalten und Zielen des Studiums und gewährleisten einen kumulativen Lernfortschritt. Die kommissionellen Gesamtprüfungen erfassen die für den Beruf der/des Ärztin/Arztes in besonderer Weise relevanten Fähigkeiten der integrierenden Erfassung und Lösung von klinischen Problemen.

1.7.3 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung wird im speziellen Teil des Studienplans im Detail ausgeführt.

1.8 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen

1.8.1 Lehrveranstaltungsevaluierung

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

1.8.2 Evaluation des Curriculums

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht
2. ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen
3. werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehest möglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

1.8.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

In weiterer Folge werden Absolventinnen und Absolventen systematisch befragt, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt retrospektiv als zufrieden stellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der Absolventinnen und Absolventen für das Studium der Humanmedizin wahrgenommen werden.

1.9 Modus für Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Lehrveranstaltungsplätze für die Seminare, Übungen, Seminare mit Übungen und Exkursionen sind ab dem 2. Semester limitiert.

1.9.1 Platzvergabemodus für Studierende mit Erstinskription ab Studienjahr 2005/2006

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz zu studieren beginnen, wobei UmsteigerInnen aus dem Rigorosenstudium O201 nach AHStG davon ausgenommen sind, wird ein Auswahlverfahren gem. Verordnung des Rektorates durchgeführt.

Ab dem Studienjahr 2007/08 werden so lange jährlich 200 Studierende gemäß dem unter 1.9.2 beschriebenen Modus – vorausgesetzt, dass sie den 1. Studienabschnitt bis zum 30.9.2008 erfolgreich absolviert haben - zusätzlich zu Studierenden des Auswahlverfahrens des vorangegangenen Studienjahres gem. Verordnung des Rektorates, sofern sie den 1. Studienabschnitt erfolgreich absolviert haben, in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Studienabschnitts aufgenommen, solange es noch Studierende gibt, die unter den unter 1.9.2 beschriebenen Modus fallen. Am Ende jedes Wintersemesters erfolgt eine Abschätzung, wie viele Studierende voraussichtlich im darauf folgenden 1. Oktober gemäß dem unter 1.9.2. beschriebenen Modus einen Platz in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Studienabschnitts beanspruchen werden können. Ist diese Zahl geringer als das vorgesehene Kontingent von 200, so erhöht sich die Zahl der Studierenden, die per Auswahlverfahrens des Rektorates aufgenommen werden, in dem Maße, dass die Summe beider Zahlen 336 ergibt. Studierende, die unter den unter 1.9.2 beschriebenen Modus fallen und den 1. Studienabschnitt zum 30.9.2008 nicht abgeschlossen haben, fallen unter den unter 1.9.1 beschriebenen Modus.

1.9.2 Platzvergabemodus für Studierende mit Erstinskription bis inkl. Sommersemester 2005

Für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz begonnen haben oder vom Rigorosenstudium 201 lt. AHStG auf das Diplomstudium für Humanmedizin umgestellt werden (freiwillig oder im Wege einer amtlichen Umstellung), gelten bei der Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl unverändert folgende Kriterien, außer jemand unterstellt sich freiwillig dem Auswahlverfahren gem. Verordnung des Rektorates:

Voraussetzung für die Aufnahme in den 2. Studienabschnitt ist die positive Absolvierung des 1. Studienabschnittes.

Haben mehr als gemäß Pkt. 1.9.1 den ersten Abschnitt positiv absolviert, gilt:

- 1) Die Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt erfolgt nach dem Prüfungstermin, an dem die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt worden sind.
- 2) Bei gleichem Prüfungstermin entscheidet die erreichte Punkteanzahl.
In die Ermittlung der Punktezahl gehen die Gesamtprüfungsleistungen (Gesamtnote) der fünf Module des ersten Studienjahres mit 65% (Prüfungen der Module 1 und 3: 26%, Prüfungen der Module 4, 5 und 6: 39%), die Beurteilung der Tracks „Ärztliche Fertigkeiten I“ mit 5%, „Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I“ mit 2% und „Einführung in die Medizin“ mit 13% und die des Stationspraktikums mit 15% ein.
- 3) Bei Punktegleichstand entscheidet das Los über die Vergabe der Plätze.

Studierende, denen trotz positiven Abschlusses des 1. Studienabschnittes kein Platz in den Pflichtlehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl des 2. Studienabschnittes zur Verfügung gestellt werden konnte, werden bei nächster Möglichkeit berücksichtigt. Diese Studierenden können an sämtlichen Lehrveranstaltungen des 2. Abschnittes ohne beschränkte Teilnehmerzahl teilnehmen.

Dabei sind gem. den Anrechnungsrichtlinien der Studienkommission (bezüglich unterschiedlicher Studienplanfassungen) die Punkte sinngemäß zu ermitteln. Punkteregelinterpretationen müssen der Studienkommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Spezieller Teil

Entsprechend der im allgemeinen Teil dargelegten Struktur des Studienplanes werden die themenzentrierten und fächerübergreifenden Module in 5-Wochen-Blöcken abgehalten. Im Folgenden werden alle Module und Tracks, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind aufgelistet. Im Anhang befindet sich zusätzlich eine Aufstellung der im Rahmen des Diplomstudiums für Humanmedizin zu erbringenden Studienleistungen je Lehrveranstaltungstyp.

2.1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern und beinhaltet insbesondere den Track „Einführung in die Medizin“, der als Studieneingangsphase definiert wurde.

1. Semester und 2. Semester

Track EM - Einführung in die Medizin

Stationspraktikum mit Seminarbegleitung und Grundlagen der Kommunikation; Einführung in unterschiedliche medizinische Fächer insbesondere der Allgemeinmedizin, Einblick in die Medizinische Ethik, die „Evidence based medicine“, den Umgang mit negativen Ausgängen ärztlicher Tätigkeiten, der Traditionellen Chinesischen Medizin, Erste Hilfe, Bestimmung des Physikalischer Status und das Lernen selbst werden thematisiert

Dabei werden in mindestens 9 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Erste Hilfe, Physikalischer Status.

Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die Anatomische Terminologie.

Modul 02 - Bausteine des Lebens

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammensetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel

Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung. Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track ÄF I - Ärztliche Fertigkeiten I

Berufsfelderkundung mit Begleitseminar

2.2. Zweiter Studienabschnitt

Der 2. Studienabschnitt umfasst 8 Semester. Innerhalb dieses Abschnitts sind 5 Spezielle Studienmodule zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils eines im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Die Module 9, 18, 24, 27 und 30 sind als solche geplant und werden hier nicht aufgeführt.

3. Semester und 4. Semester

Modul 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe

Grundlagen der Vererbung; Aufbau und Funktion von DNA und Genom; Protein-Biosynthese; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone

Modul 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen

Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem

Modul 10 - Krankheitsdynamik

Pathophysiologische Konzepte häufiger Krankheiten;

Modul 11 - Grundkonzepte zur Krankheitslehre

Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse; Klinische Aspekte anhand ausgewählter Beispiele;

Modul 12 - Therapeutische Intervention

Grundzüge der Pharmakotherapie

Track ÄF II - Ärztliche Fertigkeiten II

Die Ärztlichen Fertigkeiten im zweiten Studienjahr setzen sich zusammen aus Stunden der Ersten Hilfe II (davon werden Teile in Form einer Einführung vor dem Plenum und Teile davon als Übung abgehalten) und der Ersten Hilfe III (Rettungspraktikum).

Track KSR I – Kommunikation / Supervision / Reflexion I

Psychosoziale und Psychosomatische Medizin

5. Semester und 6. Semester

Modul 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation

Erregerbedingte Erkrankungen; Abwehrsysteme; Immundefizienz; Autoimmunkrankheiten; Allergien.

Modul 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung

Bildgebende diagnostische Verfahren; Informationsverarbeitung; Grundzüge der Statistik;

Modul 15 - Gesundheit und Gesellschaft

Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit; Gesundheitswesen; Grundzüge der Epidemiologie; Grundzüge der Prävention, Zahnmedizin;

Dabei werden in mindestens 15 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Konservierende Zahnbehandlung, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Oralchirurgie, Paradontologie, restaurative Zahnheilkunde

Modul 16 – Viszerale Funktion und Modulation

Viszerale Erkrankungen mit überwiegend funktionellen Veränderungen und konservativer Therapieoption; Endokrinologische Erkrankungen;

Dabei werden in mindestens 34 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Blickdiagnose, Herzauskultation, Lungenauskultation, Leitungen legen, Statuserhebung

Modul 17 – Viszerale Struktur und Intervention

Erkrankungen mit makroskopisch strukturellen Organveränderungen und chirurgischer Option;

Dabei werden in mindestens 21 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Thorax, Punktion, chirurgisches Nähen

Track KSR II – Kommunikation / Supervision / Reflexion II
Ethik in der Medizin I

Track NBI II – Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaften II
Von den Seminaren werden 4 Einzelstunden in Form einer Einführung vor dem Plenum abgehalten.

7. Semester und 8. Semester

Modul 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung

Entwicklung und Reifung; Krankheitsbilder in Kindheit und Jugend; Angeborene Erkrankungen;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Stationspraktikum, Erstversorgung Neugeborener, CPR von Kindern und Neugeborenen, pädiatrische Notfälle

Modul 20 - Weibliche Lebensphasen

Konzeption, Schwangerschaft, Geburt; Physiologische Abläufe, pathologische Störungen; Intrauterine Entwicklung und Diagnostik; Erkrankungen des weiblichen Genitale; Andrologie;
Dabei werden in mindestens 14 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Geburt

Modul 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit

Psychiatrische Erkrankungen; Störungen der Persönlichkeit; Psychosomatische Störungen

Modul 22 - Netzwerk und Steuerung

Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems; Erkrankungen der Augen;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: ÄF Augenklinik, Liquorpunktion, Op. Techniken, Elektrophysiologie, EMG/NLG, zerebrovaskuläre und vaskuläre Erkrankungen

Modul 23 – Bewegung

Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats;
Dabei werden in mindestens 10 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Einlagen, Gipsen, Untersuchungstechniken Notfallsort, Arthroskopie, Schienungen, Implantate, Untersuchungstechniken der Extremitäten, Wundversorgung, Bursektomie

Track KSR III – Kommunikation / Supervision / Reflexion III

Psychotherapeutische Medizin, Biopsychosoziale Diagnostik und Therapie in der Psychiatrie;

Track NBI IVa Medizintechnik

Track NBI IVb CWA (Computerunterstütztes wissenschaftliches Arbeiten)

9. Semester und 10. Semester

Modul 25 - Schmerz und Extremsituationen

Sterbende(r) Patient/in; Palliativtherapie; Intensivpflichtige(r) Patient/in; Schmerzbehandlung; Perioperative Versorgung; Notfälle; medizinrechtliche und rechtsmedizinische Aspekte;
Dabei werden in mindestens 4 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Intubation und Beatmung

Modul 26 - Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz

Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufsystems; Rekanalisierende Maßnahmen; Transplantation;
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Klinische Visite und ärztliches Gespräch.

Modul 28 - Metabolismus und Elimination

Störungen der Homöostase; Erkrankungen der Nieren, der Harnwege und der männlichen Genitalorgane; Rechtsmedizin.

Modul 29 - Grenzflächen

Erkrankungen der Haut, des Mundes, der Ohren, der Nase und des oberen Respirationstrakts.

Track ÄF V - Ärztliche Fertigkeiten V

Track KSR IVa – Ethik

Track KSR IVb - Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufs

Track NBI V – Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaften V

2.3. Dritter Studienabschnitt

Der dritte Studienabschnitt umfasst 2 Semester. 1 SSt Seminar und die 5 Wochen Pflichtfamulatur (Fa) beziehen sich auf das Fach Allgemeinmedizin. 1 SSt Übung ist reserviert zur Erlernung praktischer ärztlicher diagnostischer Fertigkeiten und 1 SSt Übung sowie 1 SSt Seminar für praktische Notfallmedizin. 2 SSt pro Fächergruppe sind SE der jeweiligen Fächergruppe zugewiesen. Die restlichen Stunden sind den Praktika zugeordnet, wobei jeweils ein Fach aus jeweils einer der folgenden Fächergruppen zu wählen ist, wobei die Fächer aus der 1. und 2. Gruppe über 10 Wochen, die Fächer aus der 3. Gruppe über 5 Wochen abgehalten werden.

2.3.2 Bestimmungen für die Praktika der Fächergruppen

Dem Praktikum der einzelnen Fächergruppen sind die gem. Anhang angeführten SSt und ECTS zugeordnet.

Die Anwesenheit im Praktikum beträgt 3 Tage/Woche a 8 Stunden/Tag (bzw. 240 Stunden in der Fächergruppe 1 und 2 und 120 Stunden in der Fächergruppe 3). Sofern aus organisatorischen Gründen erforderlich kann die Anwesenheitszeit auf bis zu 12 Stunden/Tag im Zeitraum 6-18 Uhr ergänzt werden, wobei die Gesamtsumme an Stunden (240 für Gruppe 1 und 2, 120 für Gruppe 3) unverändert bleibt.

Eine Abwesenheit von bis zu 4 Tagen (32 Stunden) jeweils in Fächergruppe 1 und 2 bzw. 2 Tagen (16 Stunden) in Fächergruppe 3 ist zulässig, wenn diese begründet und schriftlich bestätigt wird (z.B. Krankheit, Amtswege). Ein Nachholen wird empfohlen. Überschreitet die Abwesenheit die angegebene Anzahl von Tagen/Stunden, ist ein Nachholen für die positive Absolvierung verpflichtend (dabei sind Wochenenddienste oder Dienste bis 24 Uhr zulässig).

Zusätzlich zum oben genannten Zeitrahmen kann pro Fächergruppe ein Nachtdienst vorgeschrieben werden (zusätzliche 12 Stunden zum oben genannten Zeitkontingent pro Fächergruppe von 18-6 Uhr) für den kein Zeitausgleich erfolgt. Weitere zusätzliche Nachtdienste (18-6 Uhr) erfolgen ausschließlich freiwillig und können nicht angeordnet werden (ein Zeitausgleich bei notwendigem Nachholen kann für den Zeitraum 0-6 Uhr nicht erfolgen).

Überstunden werden mit Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Erfassung der Anwesenheit der/des Studierenden erfolgt durch die/den Verantwortlichen durch Unterschrift auf einer Anwesenheitskarte (auf diese Weise erfolgt auch die Bestätigung und Anordnung von Überstunden).

Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Praktikumstag innerhalb der Praktikumszeit zu.

2.3.3. Organisatorische Einteilung

1. Fächergruppe:

Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie; Akut- und Notfallmedizin

2. Fächergruppe:

Innere Medizin; Neurologie

3. Fächergruppe:

Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde

Allgemeinmedizin Se

Das Seminar findet geblockt in einer Woche statt, die Pflichtfamulatur wird in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

Praktische ärztliche diagnostische Fertigkeiten

Die Übung vermittelt die Interpretation von Röntgenbildern, CT-Bildern, MRT-Bildern, Durchführung und Interpretation von Sonographien, EKG-Interpretation, Laborinterpretation.

Praktische Notfallmedizin

Die Seminare und Übungen sollen die noch fehlenden notfallmedizinischen Inhalte vermitteln und sich an den Inhalten des Notarzt-Kurses orientieren.

2.4. Spezielle Studienmodule

Im 2. Studienabschnitt sind insgesamt fünf Spezielle Studienmodule, jeweils im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden, zu absolvieren, davon wird empfohlen, je eines im 2., 3. und 4. Studienjahr sowie zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Angebote der Medizinischen Universität Graz können nur dann als spezielle Studienmodule angerechnet werden, wenn sie vor Beginn der Abhaltung durch die Studienkommission anerkannt wurden.

Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium und Lehre zu veröffentlichen. Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen können Wahlpflichtfächer vorschlagen. Ebenso können Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen in- oder ausländischen Medizinischen Universität respektive Fakultät, das Mindestausmaß von 6 Semesterstunden sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt und die Genehmigung durch die Studienkommission.

2.5. Pflichtfamulatur

Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Pflichtfamulatur (auch in der vorlesungsfreien Zeit möglich) zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils 4-wöchige Famulaturen nach dem 2., 3., 4. und 5. Studienjahr durchzuführen.

Im dritten Studienabschnitt sind 5 (200 Stunden) Wochen Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren (siehe 2.3)

2.6. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen. Diese kann als einzelne wissenschaftliche Arbeit oder kumulativ aus thematisch zusammenhängenden Seminararbeiten aus den speziellen Studienmodulen bestehen.

2.7. Freie Wahlfächer

Mindestens 28 Semesterstunden oder 36 ECTS-Punkte sind als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können frei aus Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität Graz und aller inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden.

2.8. Prüfungsordnung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der Regel in schriftlicher Form.

2.8.1 Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SU)
- ⇒ Bausteine des Lebens (SU)
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SU)
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (Se u. Ue)
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme (Se u. Ue)
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel (Se u. Ue)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten I (Se u. Ex)
- ⇒ Einführung in die Medizin (Se u. Ue)

Lehrveranstaltungsprüfung

- ⇒ Einführung in die Medizin (Vo);

Für die Gesamtbeurteilung des Tracks „Einführung in die Medizin“ werden die Note aus der Lehrveranstaltungsprüfung sowie die Note über die entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gewichtet nach Semesterstunden herangezogen.

Fachprüfungen:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben
- ⇒ Bausteine des Lebens
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel

Abschluss des 1. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

Zulassungsvoraussetzung

Der Besuch der Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl des 1. Teiles des 2. Abschnittes ist für jene Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 das Diplomstudium der Humanmedizin begonnen haben, dann möglich, wenn ihnen gemäß dem unter 1.10.2 beschriebenen Vergabemodus ein Platz zugewiesen wurde. Für Studierende, die im Wintersemester 2005/06 oder später das Studium der Humanmedizin in Graz begonnen haben, sind mit Abschluss des 1. Studienabschnittes, die Zulassungsvoraussetzungen für alle Lehrveranstaltungen des 1. Teils des 2. Abschnittes erfüllt.

2.8.2 Die zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung wird in 3 Teile gegliedert und umfasst die im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts:

1. Teil

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe (Se u. Ue)
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen (Se u. Ue)
- ⇒ Krankheitsdynamik (SU)
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre (SU)
- ⇒ Therapeutische Intervention (SU)

Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten II (SU)
- ⇒ Kommunikation / Supervision/Reflexion I (Se)

Fachprüfungen:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen
- ⇒ Krankheitsdynamik
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre
- ⇒ Therapeutische Intervention

Der 1. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

2. Teil

Die positive Absolvierung des 1. Teiles der 2. Diplomprüfung berechtigt zur Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes. Die positive Absolvierung des speziellen Studienmoduls (Modul 09) ist somit keine Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation (Se u. Ue)
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung (Se u. Ue)
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention (Se u. Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion II (Se)
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung (Se u. Ue)
- ⇒ Fortpflanzung und Geburt (Se u. Ue)
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit, (Se u. Ue)
- ⇒ Netzwerk und Steuerung, (Se u. Ue)
- ⇒ Bewegung (Se u. Ue)
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen, (Se u. Ue)
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz (Se u. Ue)
- ⇒ Metabolismus und Elimination (Se u. Ue)
- ⇒ Grenzflächen (Se u. Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion III (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft II (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft IVa (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft IVb (Se)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten V (Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IVa (Se)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IVb (Se)

- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft V (Se)
- ⇒ 5 Spezielle Studienmodule³ (SU)

Fachprüfungen:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung
- ⇒ Fortpflanzung und Geburt
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit
- ⇒ Netzwerk und Steuerung
- ⇒ Bewegung
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
- ⇒ Metabolismus und Elimination
- ⇒ Grenzflächen

Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

3. Teil

Der 3. Teil der 2. Diplomprüfung ist eine Mündliche kommissionelle Gesamtprüfung.

Die positive Absolvierung des 2. Teiles der 2. Diplomprüfung ist die Voraussetzung der Zulassung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung. Die Gesamtprüfung erfolgt in Form von OSKE (= objective structured clinical examination). Vorbereitungsmöglichkeiten (Skill Center; Tutorien und/oder Kurse) sind fristgerecht in sinnhaftem Abstand zu jeder Abhaltung der OSKE anzubieten.

Pflichtfamulaturen⁴:

Im 2. Studienabschnitt sind weiters 16 Wochen (640 Stunden) an Pflichtfamulatur zu absolvieren.

Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden.

Abschluss des 2. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 16 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen.

NBI IVb kann auch im 3. Studienabschnitt abgeschlossen werden.

Studierende welche die ersten beiden Teile der 2. Diplomprüfung positiv absolviert haben, 16 Wochen Pflichtfamulatur nachgewiesen haben und mindestens einmal zur OSKE des 3. Teiles der 2. Diplomprüfung angetreten sind, sind berechtigt an Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes teilzunehmen.

³ Empfohlen wird jeweils ein Spezielles Studienmodul im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr zu absolvieren

⁴ Empfohlen wird nach dem 2., 3., 4. und 5. Studienjahr jeweils 4 Wochen Pflichtfamulatur zu absolvieren

2.8.3 Die dritte Diplomprüfung

Gesamtprüfung

Die 3. Diplomprüfung erfolgt in der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und der Beurteilung der Diplomarbeit

Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 3. Studienabschnittes und der positive Abschluss aller Teile der 2. Diplomprüfung sind die Voraussetzungen der Zulassung zur 3. Diplomprüfung. Die unten angeführten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv zu absolvieren.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ 1. Fächergruppe: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie, Urologie, Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin (jew. Se u. Ue)
- ⇒ 2. Fächergruppe: Innere Medizin; Neurologie, (jew. Se u. Ue)
- ⇒ 3. Fächergruppe: Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde (jew. Se u. Ue)
- ⇒ Allgemeinmedizin (Se)
- ⇒ Praktische Notfallmedizin (Se u. Ue)
- ⇒ Praktische ärztliche diagnostische Fertigkeiten (Ue)

Pflichtfamulaturen:

Im 3. Studienabschnitt sind 5 Wochen (200 Stunden) Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren.

Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden.

Abschluss des dritten Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Gesamtprüfung des 3. Studienabschnittes und der Absolvierung der o. a. Pflichtfamulatur sowie mit dem Nachweis über die absolvierten freien Wahlfächer im Ausmaß von 28 Semesterstunden oder 36 ECTS-Punkte ist der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

3. Übergangsbestimmungen

3.1 Fristerstreckung gemäß § 80 Abs. 2 UniStG

Am 1. Oktober 2002 ist der neue Studienplan für das Diplomstudium der Humanmedizin (Studienkennzahl 202) in Kraft getreten.

Studienabschnitte des früheren Rigorosenstudiums Medizin (Studienkennzahl 201), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen waren, sind laut Gesetz (§124 UnivG 2002 mit Verweis auf §80 UniStG) in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Diese Frist wurde durch Beschluss der Studienkommission der seinerzeitigen Medizinischen Fakultät der Universität Graz vom 8.1.2002 verlängert, und zwar für den ersten Studienabschnitt um ein und für den zweiten Studienabschnitt um zwei Semester. Dementsprechend gilt für alle Studienabschnitte dieselbe Übergangsfrist von 6 Semestern.

Dieser Zeitraum endete erstmals am 30. September 2005.

Um Härten für Studierende durch eine Umstellung in den neuen Studienplan möglichst gering zu halten, wird hiermit folgende **Regelung** getroffen:

- A) Studierende, die sich im **zweiten Studienabschnitt** des Studiums O201 befinden, erhalten die Möglichkeit, diesen Abschnitt **bis spätestens 30. September 2008** abzuschließen. Wird der zweite Studienabschnitt innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen, so kann die/der Studierende das Studium O201 mit dem **dritten Abschnitt** fortsetzen, allerdings hat sie/er diesen Studienabschnitt **bis spätestens 30. September 2011** positiv abzuschließen.
- B) Studierende, die sich im **dritten Studienabschnitt** des Studiums O201 befinden, erhalten die Möglichkeit, diesen Abschnitt **bis spätestens 30. September 2011** abzuschließen.
- C) Für Studierende, **die umgestellt werden müssten, obliegen die weiteren Regelungen (insbesondere für Rigorosumsprüfungen) dem Studienrektor. Folgende Fristen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Pflichtübungen) können jedoch KEINESFALLS verlängert werden.**
 - 2. Abschnitt (O201): 30. September 2008
 - 3. Abschnitt (O201): 30. September 2011

4. Inkrafttreten

(1) Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Anhang

Anhang I: Qualifikationsprofil

Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden der Medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen medizinischer Studienrichtungen der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinander gesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Publikationen im Eigenstudium zu erarbeiten und sie kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patientinnen/Patienten mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sexueller Orientierung, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der/des Patientin/Patienten angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über Empathie und Mitgefühl mit der/dem Patientin/Patienten in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention auseinandergesetzt und ist bereit, sie in ihrer/seiner ärztlich medizinischen Tätigkeit zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrem/seinem ärztlichen Handeln mitzubedenken

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung

Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SST und ECTS-Punkte

1. und 2. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU ⁵	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Track EM	Einführung in die Medizin	2,8	4,5	0,5			7,8	3	4	1			8
Modul 01 ⁶	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02 ⁷	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03 ⁸	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,5	2,3	0,6			7,4	5	2	1			8
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	4,2	2,5	0,8			7,5	4	3	1			8
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I - Hospitation		1,0		1,0		2,0		1		1		2
freie Wahlf. ⁹	Anteil / Freie Wahlfächer												6
Summe		26,4	13,0	2,6	1,0	7,7	50,7	28	13	4	1	8	60

3. und 4. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Modul 10	Krankheitsdynamik	3,6				4,1	7,7	4				4	8
Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Modul 12	Therapeutische Intervention	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Track ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					2,2	2,2					2	2
Track KSR I	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I			2,0			2,0			2			2
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												9
Summe		19,7	2,8	3,4		19,5	45,4	20	3	4		18	60

⁵ SU bedeutet hier, entweder Seminar- und/oder Übungseinheiten oder Seminar mit Übung

⁶ Ue 0,3; Se 0,5

⁷ Ue 1,7; Se 0,7

⁸ Ue 0,4; Se 0,1

⁹ Die freien Wahlfächer wurden nach Maßgabe noch verfügbarer ECTS-Punkte auf die ersten fünf Studienjahre aufgeteilt

5. und 6. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	3,0	2,3	2,0			7,3	3	2	2			7
Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	3,0	2,0	3,0			8,0	3	2	3			8
Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	3,0	3,0	2,0			8,0	3	3	2			8
Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	3,0	4,3	2,0			9,3	3	4	2			9
Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	3,0	3,4	2,2			8,6	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Track KSR II	Kommunikation/Supervision/Reflexion II			1,0			1,0			1			1
Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II			1,0			1,0			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6
Summe		15,0	15,0	13,2		6,0	49,2	15	14	13		6	60

7. und 8. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	3,0	2,8	2,0			7,8	3	2	2			7
Modul 20	Weibliche Lebensphasen	3,0	2,9	2,3			8,2	3	2	2			7
Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	3,0	2,0	3,0			8,0	3	2	3			8
Modul 22	Netzwerk und Steuerung	3,0	2,9	2,0			7,9	3	3	2			8
Modul 23	Bewegung	3,0	2,6	2,2			7,8	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Track KSR III	Kommunikation/Supervision/Reflexion III			2,0			2,0			2			2
Track NBI IVa	Medizintechnik			0,8			0,8			1			1
Track NBI IVb	CWA			1,0			1,0			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												7
Summe		15,0	13,2	15,3		6,0	49,5	15	11	15		6	60

9. und 10. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	3,0	2,3	2,2			7,5	3	2	2			7
Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	3,0	3,2	2,2			8,4	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Modul 28	Metabolismus und Elimination	3,0	2,0	2,2			7,2	3	2	2			7
Modul 29	Grenzflächen	3,0	2,5	2,2			7,7	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V		1,0				1,0		1				1
Track KSR IVa	Ethik			1,0			1,0			1			1
Track KSR IVb	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes			1,0			1,0			1			1
Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V			0,4			0,4			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												5
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit												4
Summe		12,0	11,0	11,2		12,0	46,2	12	10	11		12	60

11. und 12. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		PR ¹⁰	Ue	Se	PR	SU	Total	PR	Ue	Se	PR	SU	Total
1. Fächergruppe	Auswahl: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin	8,7		2,0			10,7	10		2			12
2. Fächergruppe	Auswahl :Innere Medizin; Neurologie;	8,7		2,0			10,7	10		2			12
3. Fächergruppe	Auswahl: Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde	4,3		1,0			5,3	5		1			6
Allg. Med.	Allgemeinmedizin			1,0			1,0			1			1
NF-Kurs	Praktische Notfallmedizin		1,0	1,0			2,0		1	1			2
Fertigkeiten	Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten		1,0				1,0		1				1
Famulatur	5 Wochen - Pflichtfamulatur in allgemeinmed. Lehrpraxis												8
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit												18
Summe		21,7	2,0	7,0			30,7	25	2	7			60

Kurzüberblick	SSt	ECTS-Punkte
Summe - Pflichtfächer	241,7	243
Summe - Wahlpflichtfächer SSM	30,0	30
Summe - Freie Wahlfächer	28,3	33
Summe - Pflichtfamulaturen		32
Diplomarbeit - gesamt		22
Alle Studienleistungen - gesamt	300,0	360

¹⁰ Dem Praktikum werden die angeführte Anzahl an SSt zugeordnet. Dies geschieht lediglich um die Zeugnisausstellung und allfälligen Nachweis von Stundenkontingenten gerecht zu werden. Die eigentliche Berechnung erfolgt auf Basis der ECTS.

Anhang III: Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit

Mit einer Diplomarbeit soll der/die Verfasser/Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden.

Für die Studierenden gilt:

- Der oder die Studierende wählt ein Thema. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen (Themenbörse) oder selbst ein Thema vorzuschlagen, sofern der/die Studierende eine Betreuungszusage für dieses Thema vorweisen kann.
- In Abstimmung mit dem/der Betreuer/Betreuerin hat der oder die Studierende ein Konzept zu erstellen und der/dem Studienrektorin/Studienrektor vorzulegen. Das Thema gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats bescheidmäßig untersagt wird.
- Bei der Anmeldung wird die Einhaltung der Richtlinien der „*Good Scientific Practice*“ (Mitteilungsblatt 7.Stk, Juni 2005) bestätigt.
- Bei der Abfassung der Diplomarbeit sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten (siehe Erläuterungen). Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden, das Abstract jedoch muss sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden. Der Aufbau der Diplomarbeit soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den Vancouver-Richtlinien entsprechen.
- Die Durchführung der Arbeit an einer externen Institution in Zusammenarbeit mit einem/einer Fachvertreter/Fachvertreterin der Medizinischen Universität Graz ist möglich.
- Der/die Diplomand/Diplomandin ist verpflichtet, alle zitierten Stellen in Form einer Literaturliste der Originalarbeiten vorrätig zu haben. Ebenso müssen Primärdaten – soweit technisch möglich – bis zum Abschluss der Diplomprüfung aufbewahrt werden.
- Die Diplomarbeit ist als Voraussetzung für die Approbation im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder einer öffentlich zugänglichen universitären Veranstaltung zu präsentieren. Diese Präsentation kann im Prozess der Entstehung oder nach Fertigstellung der Diplomarbeit erfolgen, darf die Beurteilung jedenfalls nicht verzögern.
- Die Approbation der Diplomarbeit kann erst erfolgen, nachdem die Arbeit von der / dem Diplomandin / Diplomanden nach der Präsentation und Begutachtung überarbeitet und endgültig fertig gestellt wurde. Die Präsentation ist nicht Teil der Beurteilung.
- Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der/dem Studienrektorin/Studienrektor in elektronischer Form einzureichen (als PDF-Datei oder in vergleichbarer Form).

Für die Betreuerinnen/Betreuer gilt:

- Die Betreuung einer Diplomarbeit erfolgt durch Universitätsangehörige mit Lehrbefugnis, oder (auf Antrag an die/den Studienrektorin/Studienrektor) durch geeignete wissenschaftliche Universitätsangehörige oder durch Angehörige mit Lehrbefugnis einer anderen Universität.
- Die Betreuerinnen/Betreuer werden aufgefordert, mögliche Themen bekannt zu geben (Themenbörse). Nach §81 (2) UG2002 ist der Umfang so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- Während der Durchführung der Diplomarbeit muss die/der Betreuerin/Betreuer in dem im Konzept vereinbarten Ausmaß für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung zu stehen.
- Der Betreuer oder die Betreuerin muss die eingereichte Diplomarbeit innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung beurteilen. Beim Überschreiten dieser Frist kann die/der Studienrektorin/Studienrektor auf Antrag des /der Studierenden eine/einen andere/anderen Betreuerin/Betreuer zur Beurteilung nominieren.

- Die Begutachtung erfolgt in schriftlicher Form durch die/den Betreuerin/Betreuer und i.A. durch eine davon unabhängige weitere Beurteilung; bei negativer Beurteilung wird von der/dem Studienrektorin/Studienrektor eine weitere Begutachtung eingeholt.

Für die Approbation gilt:

- Die Approbation der Diplomarbeit kann erst erfolgen, nachdem die Arbeit von der/dem Diplomandin/Diplomanden nach der Begutachtung überarbeitet und endgültig fertig gestellt wurde.
- Das Fachgebiet der Diplomarbeit ist gleichzeitig auch Prüfungsfach der dritten Diplomprüfung. Für die Diplomprüfung muss der/die Betreuer/Betreuerin als Prüfer/Prüferin mitnominiert werden.
- Die Diplomarbeit wird (zumindest in Kurzform) im Internet publiziert. In begründeten Fällen (z.B. patentrechtliche Aspekte, Sperrvermerke bei Kooperationen, eingereichte Publikation) kann die/der Studienrektorin/Studienrektor die Veröffentlichung für maximal 5 Jahre aussetzen.

Anhang IV: Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen im VMC werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1. Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten soll
 - 1.1.1. Stichwortliste
 - 1.1.2. Lehrbuchempfehlung
 - 1.1.3. 5 Musterprüfungsfragen
 - 1.1.4. Vollständige Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
- 1.2. Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs-Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten: Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3. Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept): Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgangsweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. **Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.**

2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

- 2.1. auf **Lerneinheitenebene**
 - 2.1.1. Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ im Titel eindeutig gekennzeichnet.
 - 2.1.2. Verpflichtend zu absolvierende Lernobjekte sind mit dem Vermerk „Pflicht“ eindeutig gekennzeichnet.
 - 2.1.3. Das einmalige Durchmachen der Lernobjekte ist innerhalb der für die Lerneinheit angegebenen Zeit möglich.
 - 2.1.4. Die zentralen Lernziele werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert.
 - 2.1.5. Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen (Erweiterungsstoff) sind in den Anhang des Moduls in der Lerneinheit „Weiterführende Materialien“ zu platzieren.
- 2.2. auf **Modulebene**
 - 2.2.1. Die Struktur des Moduls ist vollständig abgebildet.
 - 2.2.2. Die unter 1.1. aufgeführten grundsätzlichen Informationen zum Modul sind bereit gestellt.
- 2.3. auf **Lernobjektebene**
 - 2.3.1. Die Lernobjekte tragen einen aussagekräftigen Titel.
 - 2.3.2. Die Lernziele werden dezidiert angegeben, vorzugsweise unter Bezug auf einen etablierten Gegenstandskatalog
 - 2.3.3. Die Lernobjekte enthalten einen „Advance organizer“, der die Schlüsselbegriffe auflistet.
 - 2.3.4. Die Lernobjekte enthalten interaktive Elemente bzw. interaktive Aufgabenstellungen.
 - 2.3.5. Zu den Aufgabenstellungen wird Feedback gegeben.
 - 2.3.6. Die Lernobjekte enthalten Medien (Bilder, Audio, Video oder Simulationen).
 - 2.3.7. Von jedem Lernobjekt wird eine besonders für das Ausdrucken geeignete Version bereit gestellt (Ausnahme: interaktive Lernobjekte).
 - 2.3.8. Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

3. Sicherung

- 3.1. Die Lehrperson meldet die geplante virtuelle Abhaltung an die Abteilung VMC.
- 3.2. Die Abteilung VMC überprüft die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben anhand einer standardisierten Checkliste.
- 3.3. Die Abteilung VMC meldet die geplante Abhaltung an die jeweilige Studienkommission und übermittelt die ausgefüllte Checkliste.
- 3.4. Die Studienkommission oder eine von ihr eingerichtete Arbeitsgruppe überprüft die Einhaltung der Vorgaben.
- 3.5. Die Studienkommission entscheidet über die Zulässigkeit der virtuellen Abhaltung.
- 3.6. Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre.
- 3.7. Der Vizerektor betraut die Lehrperson mit der virtuellen Abhaltung.

Anhang V: OSKE des 2. Studienabschnitts

Prüfungsinhalt der OSKE sind hier aufgelistete Skills und Fertigkeiten, die bis dorthin im Studium vermittelt wurden.

Die folgende Inhaltsliste ist das derzeit formuliert Ziel für den OSKE-Inhalt. Solange jedoch nicht entsprechend als Lehrinhalt breit verankert, wird der Teil Labor (unter Pkt. C weitere Untersuchungen) nicht geprüft.

Inhalt der OSKE-Prüfung (abschließend aufgelistet):

- A. Anamnese
 - a. Anamnese erheben (sowohl systematisch als auch in Richtung einer Krankheitshypothese)
 - b. somatisch, psychologisch und sozial
 - c. sowohl Eigen- als auch Fremdanamnese
 - d. psychiatrisch
 - e. Einbeziehung des kulturellen Hintergrundes
- B. körperliche Untersuchung
 - a. generell
 - i. Beurteilung des Allgemeinzustand
 - 1. Krankheitszustand im Kontext der Hauptbeschwerde (chief complaint)
 - 2. Ernährungsstatus
 - 3. Habitus und Körperhaltung
 - 4. Beweglichkeit
 - b. Beurteilung der Vitalparameter
 - i. Körpertemperatur
 - ii. Atmung
 - iii. Herzfrequenz
 - iv. Blutdruck
 - v. zentral venöser Druck
 - vi. Bewusstsein (GCS)
 - c. Beurteilung von Haut und Schleimhaut
 - i. Anämie
 - ii. Zyanose
 - iii. Gelbsucht
 - iv. Ödeme
 - v. Exsikkose
 - d. Beurteilung der Lymphknoten
 - e. Haut
 - i. Beschreibung von Hautläsionen
 - 1. primäre und sekundäre Effloreszenzen
 - 2. Größe
 - 3. Verteilung
 - 4. Ausdehnung
 - 5. Konfiguration

- f. Kopf
 - i. Auge
 - 1. Untersuchung des Auges
 - Augenlider (inkl. Eversion des Oberlides)
 - Konjunktiven
 - Sklera
 - Hornhaut
 - Position und Bewegung des Auges und der Pupillen
 - 2. Untersuchung des Sehvermögens
 - direkte und indir. Lichtreaktion der Pupillen inkl. Konvergenz
 - Fingerperimetrie
 - einfache Sehschärfentests
 - 3. Palpation des Auges beim Glaukomnotfall
 - ii. Ohr – Inspektion von
 - 1. Ohrmuschel
 - 2. äußerer Gehörgang
 - 3. Trommelfell mit Otoskop
 - iii. Nase und Sinus - Untersuchung
 - 1. Inspektion der Nase
 - 2. Beurteilung der Verstopfung der Nase
 - 3. Rhinoskopie
 - iv. Mund und Hals
 - 1. Untersuchung von
 - Zunge
 - Zungengrund
 - Rachenbögen
 - Tonsillen
 - Speicheldrüsen
 - 2. Beurteilung von Sprache und Stimme
- g. Hals – Untersuchung
 - i. Trachea
 - ii. Schilddrüse
 - iii. Lymphknoten
 - iv. A. carotis
 - v. Halsvenen (Pulsation und Stauung)
- h. Thorax
 - i. Inspektion von Form und Bewegung
 - ii. Inspektion und Palpation der Thoraxwand
 - 1. inklusive Gynäkomastie
 - iii. Auskultation und Perkussion der Lunge
 - iv. Auskultation des Herzens
- i. Brust
 - i. Inspektion und Palpation in Bezug auf
 - 1. Entzündung
 - 2. Tumor
 - ii. Untersuchung der regionalen Lymphknoten

- j. Abdomen – Generell
 - i. Inspektion von Form
 - ii. Auskultation der Darmgeräusche
 - iii. Leberperkussion
 - iv. Palpation von
 - 1. Bauchwand
 - 2. Aorta
 - 3. abdomineller Masse
 - 4. Bauchdeckenspannung und Loslassschmerz
 - 5. Nierenklopfschmerz
- k. Leiste
 - i. Untersuchung der Lymphknoten
 - ii. Untersuchung auf abd. Hernien
 - 1. Inspektion und Palpation (während erhöhtem abd. Druck) der Leisten-/Hernienöffnungen
 - 2. Palpation der A. femoralis
- l. Analbereich
 - i. Inspektion des (peri-)analen Bereichs
 - ii. rektale Untersuchung
- m. Genitalien
 - i. männlich – Inspektion und Palpation von
 - 1. Penis
 - 2. Skrotum
 - ii. weiblich
 - 1. Inspektion der externen und internen Genitalien
 - Vulva
 - Perineum
 - Speculum-Untersuchung
 - 2. Palpation durch bimanuelle Untersuchung
 - Vagina
 - Zervix
 - Uterus
 - Adnexe
- n. Wirbelsäule und Becken
 - i. Beurteilung der Körperhaltung in Ruhe
 - 1. Kyphose
 - 2. Lordose
 - 3. Skoliose
 - ii. Beurteilung der Beweglichkeit
 - 1. Wirbelsäule
 - 2. lumbale Flexion
 - 3. Schultergürtel
 - iii. Beurteilung von
 - 1. Klopfschmerz
 - 2. Druckschmerz bei vertikalem Druck
 - 3. Palpation nach Verspannungen
 - iv. Lasègue-Zeichen

- o. Extremitäten
 - i. Untersuchung der Form und Funktion von Gelenken
 - 1. Untersuchung der Funktion der wichtigsten Gelenke
 - Hüften
 - Knie (Kreuzbänder, Meniskus)
 - Sprunggelenk
 - Füße (Haltung und Form)
 - Schulter
 - Ellbogen
 - Handgelenk
 - Metakarpalgelenke und
 - Fingergelenke
 - 2. Untersuchung des Arterien- und Venensystem nach Insuffizienz
- p. Nervensystem
 - i. Beurteilung von Hirnnerven
 - 1. Pupillenreaktion
 - 2. Beurteilung von extraokulären Bewegungen
 - 3. Kornealreflex
 - 4. Nystagmus
 - 5. Gesichtssymmetrie und Sensibilität
 - 6. Beurteilung von Mimik
 - 7. Beurteilung Zunge, Sprache und Schlucken
 - ii. Beurteilung der Funktion des motorischen Systems
 - 1. grobe Kraft
 - 2. unwillkürliche Bewegungen
 - 3. Beurteilung von Stand und Gang (Steh- und Gehproben)
 - Fußspitzengang
 - Hackengang/Fersengang
 - Strichgang
 - Unterberger-Tretversuch
 - Sternengang
 - Blindgang
 - iii. Beurteilung von Koordination
 - 1. Romberg-Test
 - 2. Finger-Nase-Versuch
 - 3. Knie-Hacke-Versuch
 - 4. Test der Diadochokinese
 - iv. Beurteilung der Funktion des sensiblen Systems
 - 1. Beurteilung von Tiefensensibilität und Lagesensibilität
 - 2. Schmerzempfindung
 - 3. Berührungssensibilität
 - v. Beurteilung höherer kognitiver Funktionen
 - 1. Orientierung
 - 2. Wahrnehmung
 - 3. Intelligenz
 - 4. Gedächtnis
 - 5. Sprache
 - 6. Konzentration

- vi. Beurteilung der Reflexe
 - 1. Bizepsreflex
 - 2. Radiusperiostreflex/Brachioradialisreflex
 - 3. Trizepsreflex
 - 4. Patellarsehnenreflex/Quadrizepsfemoris-Reflex
 - 5. Achillessehnenreflex/Triceps-surae-Reflex
 - 6. Babinski-Reflex
- vii. Erkennen von Nackensteifigkeit
- viii. psychiatrische Untersuchung
 - 1. Gedankengang
 - 2. Affekt
 - 3. Gemütsverfassung
- q. Schwangerschaft und Kindbett
 - i. vorgeburtliche (externe) Untersuchung
 - 1. Inspektion des Abdomens
 - 2. Palpation: Größe des Uterus
 - 3. externe Beurteilung der Position
 - 4. fetale Herzfrequenz
 - ii. Untersuchung eines Neugeborenen
 - 1. Apgar Score
 - 2. Untersuchung der Fontanellen
 - 3. Untersuchung der Hüften
 - 4. Absaugung von Mund/Rachen
- C. weitere Untersuchungen
 - a. Abnahme (und Vorbereitung der Untersuchung) von Körpermaterial
 - i. Blut (Venenpunktion, art. Punktion)
 - ii. Material für Kulturen
 - 1. Rachen
 - 2. Anus
 - 3. Vagina
 - 4. Urethra
 - 5. Zervix
 - iii. EKG scheiben
 - iv. Beurteilung der Ergebnisse von (und wenn notwendig Durchführung) von grundlegenden Laboruntersuchungen
 - 1. Blutsenkungsgeschwindigkeit
 - 2. BB und Differenzierung
 - 3. Nieren- und Leberparameter (nur Standard-Tests)
 - 4. Glukose
 - 5. Schilddrüsenfunktion
 - 6. Urinsediment
 - 7. CRP
 - b. Bed-side-Test

D. Therapeutische Fertigkeiten

- a. Blasenkatheterisierung
- b. Injektion/parenterale Verabreichung
 - i. subkutan
 - ii. intrakutan
 - iii. intramuskulär
 - iv. intravenös
- c. Administration von Oberflächenanästhesie
 - i. Applikation und Infiltration
- d. Behandlung von Wunden/Bissen/Abszessen
 - i. Vorbereitung
 - ii. Asepsis
 - iii. Wundausschneidung
 - iv. Nähen von Wunden
 - v. inkl. Schnittwunden, Verbrennungen, Insektenbisse
- e. Anwendung von Verbänden/Bandagen wie Druckverband und Armschlinge
- f. Anwendung von Wundsalben und Tropfen
- g. Entfernung von Fremdkörpern/(Holz)splinter
- h. Traumaversorgung und Notfälle/Wiederbelebung
 - i. BLS
 - ii. Advanced Trauma Life Support
 - iii. inkl. Behandlung von Blutungen
 - iv. inkl. Augenspülung

E. Kommunikation und Dokumentation

- a. Formulierung in mündlicher und schriftlicher Form
- b. erstellen eines Behandlungsplans
- c. mündliche und schriftliche Kommunikation mit Kollegen oder anderen Fachleuten im Gesundheitsbereich (Überweisung, Konsultationen)
- d. Bericht und Durchführung von Dokumentation

F. Public Health

- a. Vorsorge (inkl. Impfplan)
- b. erkennen von Risikoverhalten und Gesundheitsgefährdenden Lebensstil

Anhang VI: Sonderregelungen von Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter

Anhang VIa: Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG

- A. Für LV mit immanenten Prüfungscharakter gelten für Studierendenvertreterinnen/ Studierendenvertreter folgende Regelungen:
1. Die Abwesenheit für folgende Gremien wird nicht als Abwesenheit gewertet (sie zählt somit nicht zu den 15 % gem. Studienplan und darf für die/den Vertreterin/Vertreter zu keinem Nachteil führen bzw. müssen keine Anwesenheitspunkte vollständig erteilt werden). Der/Dem Vertreterin/Vertreter ist die Möglichkeit der Nachbringung einer allfällig erforderlichen Prüfungsleistung zu geben oder auf Wunsch der/des Vertreterin/Vertreters Gelegenheit zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit:
 - a. Senat der MUG
 - b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG02
 - c. Universitätsrat der MUG
 - d. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
 - e. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
 - f. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
 - g. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG
 - h. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
 2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkoordinatorin/Modulkoordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung einvernehmen herzustellen und eine Regelung über Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen, wobei dann die 15 % Regelung hiervon nicht betroffen ist.
- B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß.
- C. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

Anhang VIb: Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) und achtung°liebe

Nach Rücksprache mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG werden aufgrund der Kooperation der genannten Körperschaft mit der AMSA die unten aufgeführten Tätigkeiten im Sinne des § 22 (3) HSG als freie Wahlstunden im unten angeführten Ausmaß als Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter angerechnet. Dabei erfolgt die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Zi 4 HSG durch die/den Studienrektorin/Studienrektor gem. der nachfolgenden Auflistung.

A. Studierendentätigkeit in Rahmen der AMSA

Studierende, die in einer der folgenden Tätigkeitsgruppen über ein ganzes Semester lang tätig sind können diese als freie Wahlfachstunden anrechnen lassen.

1. Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Generalsekretärin/Generalsekretär, Kassiererin/Kassierer, National Exchange Officer (2 Semesterstunden)
2. National Public Health Officer, National Officer of Research Exchange, National Officer on Reproductive Health, National Officer on Refugees and Peace, National Coordinator der European Medical Students Association, WebmasterIn der AMSA, Local President (1 Semesterstunde)
3. Local Exchange Officer, LORE (0,5 Semesterstunden)

B. Studierendentätigkeit im Rahmen von achtung°liebe

Studierende, die in einer der folgenden Tätigkeitsgruppen über ein ganzes Semester lang tätig sind können diese als freie Wahlfachstunden anrechnen lassen.

1. Local Coordinator (1 Semesterstunde)
2. Kassiererin/Kassier (0,5 Semestersunde)
3. Public relations Coordinator (0,5 Semesterstunde)

C. Antrag auf Anrechnung

Der Antrag auf Anrechnung einer/eines Studierenden, der unter Punkt A und B angeführten Tätigkeiten, muss durch den bzw. die Local President der AMSA-Graz bestätigt werden.

Anhang VII: Anrechnungsrichtlinien

Anhang VIIa: Ältere Anrechnungsrichtlinien

Folgende Anrechnungsrichtlinien sind der Studienplanversion V04 veröffentlicht im Mitteilungsblatt (8. Stück Studienjahr 2006/07) vom 15.11.2006 zu entnehmen:

1. Anrechnungsrichtlinie Rigorostudium auf Diplomstudium V02: Anhang V
2. Anrechnungsrichtlinie Diplomstudium V02 auf Diplomstudium V03: Anhang VI
3. Anrechnungsrichtlinie von Prüfungen Diplomstudium V02 auf Diplomstudium V03: Anhang VII (ohne Gruppeneinteilung der Seite 38 des angeführten MB)

Dabei ist jedenfalls zu beachten:

1. Abschnitt nach Studienplan Vers. 02 ergibt 1. Abschnitt Vers.03 plus Modul 08

Folgende zwei Varianten sind somit von V02 auf V03 jedenfalls möglich:

- a) M05 und M06 können als SSMs absolviert werden, zählen also als SSMs bzw. Wahlfächer, weiters würde entsprechend der Anrechnungsrichtlinie der 1. Abschnitt V02 als 1. Abschnitt V03 und M08 angerechnet werden, wodurch nur M07 zu absolvieren wäre und
- b) 1. Abschnitt V02 plus M05 und M06 werden als 1. Abschnitt V03 plus M07 und M08 nach erfolgreicher Absolvierung als Teil der Pflichtlehre anerkannt.

Der erste Abschnitt des Studiums O202 der Vorversionen 02 und 03 wird für den ersten Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin dieser Fassung anerkannt.

Anhang VIIb: Anrechnung Diplom V04 auf Diplom V05

Jene LV der Studienplanversion V04 veröffentlicht im Mitteilungsblatt (8. Stück Studienjahr 2006/07) vom 15.11.2006) mit demselben Titel werden für die entsprechenden LV der aktuellen Studienplanversion (V05) angerechnet.

Unklare Fälle oder weitere allfällige Anrechnungen obliegen in erster Instanz der/dem Studienrektorin/Studienrektor.

Anhang VIIc: Richtlinien Rigorostudium (O 201)– Diplomstudium V05

1. Studienabschnitt

1. und 2. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
EM	Einführung in die Medizin	*) ¹¹ Erste Hilfe (0,5)
M01	Vom Naturgesetz zum Leben	Physik f. Med. (T-Rig 7) <u>und</u> Med. Chemie (T-Rig 12)
M02	Bausteine des Lebens	Physik f. Med. (T-Rig 7) <u>und</u> Med. Chemie (T-Rig 12)
M03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	Biologie für Med. (T-Rig 6) <u>und</u> Histologie u. Embryologie (T-Rig 11)
M04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	Sezierübungen f. Anfänger (PR 5) <u>und</u> Histologische Übungen I (3)
M05	Biologische Kommunikationssysteme	Histologie u. Embryologie (T-Rig 11) <u>und</u> Anatomie (T-Rig 25)
M06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	Physik f. Mediziner, Übungen (2) <u>und</u> Med. Chemie, Übungen (3) <u>und</u> Biochemie für Med. (T-Rig 11)
ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I – Hospitation inkl. Begleit-LV	1. Abschnitt nach AHStG

*) Zusatz zum Stationspraktikum:

Die Krankenpflegeausbildung bzw. das Pflegepraktikum der BRD kann als praktischer Teil des Stationspraktikums anerkannt werden.

Der erste Abschnitt des Studiums O201 wird zur Gänze für den ersten Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin anerkannt.

¹¹ Erste Hilfe (O201) kann für den Anteil Erste Hilfe im neuen Modul EM berücksichtigt werden.

2. Studienabschnitt

3. und 4. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Histologische Übungen II (2) <u>und</u> Sezierübungen f. Fortgeschrittene (PR 9) <u>und</u> Med. Physiologie (T-Rig 13)
M08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Physik f. Mediziner, Übungen (2) <u>und</u> Med. Chemie, Übungen (3) <u>und</u> Biochemie für Med. (T-Rig 11)
M10	Krankheitsdynamik	Funkt. Path. (T-Rig. 10)
M11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	Path. Anatomie (T-Rig 15)
M12	Therapeutische Intervention	Pharmakologie und Toxikologie (T-Rig 10)
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	Pathologisch anatomische Sezierübungen (6) <u>und</u> Pharmakolog. Übungen (2)
KSR I	Kommunikation/Supervision/Reflexion I	Med. Psychologie (T-Rig, 5)

5. und 6. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M13	Toleranz, Abwehr, Regulation	Hygiene (T-Rig 10)
M14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	Radiologie und Strahlenschutz (T-Rig 4) <u>und</u> SE Radiologie <u>oder</u> Informatik (2) <u>oder</u> sonstige Informatik-LV der Uni insgesamt 4 SSt.
M15	Gesundheit und Gesellschaft	Sozialmedizin (T-Rig 3) <u>und</u> Gerichtsmedizin (T-Rig 5)
M16	Viszerale Funktion und Modulation	Interne (T-Rig 30)
M17	Viszerale Struktur und Intervention	Chirurgie (T-Rig 30)
KSR II	Kommunikation/Supervision/Reflexion II	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	LV der KFUG mit mind. 1,0 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik <u>und</u> 1. Abschnitt nach AHStG

7. und 8. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	Kinderheilkunde (T-Rig 14)
M20	Weibliche Lebensphasen	Frauenheilkunde (T-Rig 16)
M21	Spannungsfeld Persönlichkeit	Psychiatrie (T-Rig 8)
M22	Netzwerk und Steuerung	Neurologie (T-Rig 8) und Augen (T-Rig 8)
M23	Bewegung	Chirurgie (T-Rig 30)
KSR III	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI IVa	Medizintechnik	LV mit mind. 1,8 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik <u>und</u> 1. Abschnitt nach AHStG
NBI IVb	CWA	LV mit mind. 2,8 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik <u>und</u> 1. Abschnitt nach AHStG

9. und 10. Semester		
Modul Track	Titel	anrechenbar
M25	Schmerz und Extremsituationen	Chirurgie (T-Rig 30)
M26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	Chirurgie (T-Rig 30)
M28	Metabolismus und Elimination	Interne (T-Rig 30)
M29	Grenzflächen	HNO (T-Rig 6) <u>und</u> Derma (T-Rig 8)
ÄF V	Ärztliche Fähigkeiten V	Innere Medizin oder Chirurgie oder Famulatur
KSR IVa	Ethik	Med. Psychologie (T-Rig 5)
KSR IVb	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	LV(en) mit mind. 3,2 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik <u>und</u> 1. Abschnitt nach AHStG

Anhang VIId: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Wien

1) Anrechnung des 1. Studienabschnittes

Die vollständige Absolvierung der SIP I gewährleistet die Anrechnung des 1. Abschnittes

2) Anrechnung der Seminare und Übungen aus Wien, 1. Studienjahr:

Die Anrechnung obliegt der/dem Studienrektorin/ Studienrektor. Fachprüfungen können jedoch nicht angerechnet werden.

3) Anrechnung von Studienleistung aus dem 2. Studienabschnitt für das Studium Humanmedizin

3. – 6. Semester mit abgeschlossener SIP II (Summativer integrativer Prüfung II)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 07: Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe
Modul 08: Sauerstoff-Transportsystem des Menschen
Modul 10: Krankheitsdynamik
Modul 11: Grundkonzepte zur Krankheitslehre
Modul 12: Therapeutische Intervention
Modul 19: Entwicklung, Wachstum, Reifung
Modul 20: Weibliche Lebensphasen
Modul 22: Netzwerk und Steuerung
Modul 26: Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
Modul 29: Grenzflächen

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Ärztliche Fertigkeiten II
Track Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften II
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion II

7. und 8. Semester mit abgeschlossener SIP III (Summativer integrativer Prüfung III)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 15: Gesundheit und Gesellschaft
Modul 16: Viszerale Funktion und Modulation
Modul 21: Spannungsfeld Persönlichkeit
Modul 23: Bewegung

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Kommunikation/Supervision/Reflexion III
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IVa
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IVb

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung durch die/den Studienrektorin/Studienrektor auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Anhang VIIe: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Innsbruck

Abgeschlossener 1. Studienabschnitt

Anrechnung des 1. Studienabschnitts in Graz.

3. - 10. Semester mit abgeschlossenen SIP's II, III und IV (Summativer integrativer Prüfung)

Anrechnung des 2. Studienabschnitts in Graz

Sind die Leistungen des 3. – 10. Semesters nur teilweise erbracht, obliegt der/dem Studienrektorin/Studienrektor die individuelle Anrechnung.

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung durch die/den Studienrektorin/Studienrektor auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

4	Anatomie	84	5,6			
4	Histologie	19	1,3			
4	Physiologie	20	1,3			
Summe für	Modul 04	123	8,2			
5	Medizinische Chemie	55	4,5			
5	Medizinische Physik	32	2,5	Physiologie	4	0,3
5	Medizinische Biochemie	12	1			
Summe für	Modul Nr. 5	105	8	Dermatologie	1	0,1
				Anatomie	1	0,1
5	Anatomie	63	4,2	Dermatologie	1	0,1
5	Histologie	19	1,3			
5	Physiologie	25	1,6			
5	Physik	14	0,9			
Summe für	Modul Nr. 05	122	0,8			
6	Histologie	35	2,7			
6	Physiologie	49	3,7			
6	Anatomie	21	1,6			
Summe für	Modul Nr. 6	105	8			
7	Anatomie	49	3,7			
7	Physiologie	32	2,4			
7	Histologie	24	1,9			
Summe für	Modul Nr. 7	105	8			
8	Medizinische Biochemie	93	7	Medizinische Chemie	7	0,4
				Humangenetik	3	0,2
				Innere Medizin	2	0,1
Summe für	Modul 8	105	8			
10	Pathophysiologie	44	3	Dermatologie	1	0,1
10	Pharmakologie	28	1,8			
10	Pathologie	21	1,5			
10	Innere Medizin	12	0,8	0,8		
Summe für	Modul Nr. 10	105	7,1			
11	Pathologie	53	3,6	Innere Medizin	7	0,4
11	Pharmakologie	25	2			
11	Pathophysiologie	20	1,5			
Summe für	Modul Nr. 11	105	7,1			
12	Pharmakologie	48	3,1			
12	Pathologie	32	2	Neurologie	3	0,2
12	Pathophysiologie	23	2	Innere Medizin	1	0,1
Summe für	Modul Nr. 12	105	7,1			
13	Hygiene	74	5,5	Dermatologie	6	0,4

13	Innere Medizin	18	1,4	Kinderheilkunde	5	0,4
				Pathophysiologie	2	0,1
Summe für	Modul Nr. 13	105	6,9			
14	Medizinische Informatik	48	3,5	Medizinische Physik	8	0,9
	Radiologie	47	3,4			
Summe für Modul Nr.	Modul Nr. 14	105	6,9	Dermatologie	2	0,1
15	Institut Sozialmedizin	54	3,9			
15	Zahnheilkunde	30	2	Medizinische Informatik	4	0,3
				Institut Hygiene	2	0,1
15	Allgemeinmedizin	15	1			
Summe für Modul Nr.	Modul Nr. 15	105	6,9			
16	Chirurgie	93	6,9	Anatomie	4	0,3
				Pathologie	2	0,1
				Physiologie	2	0,1
				Radiologie	2	0,1
				Strahlentherapie	2	0,1
Summe für	Modul Nr. 16	105	6,9			
17	Innere Medizin	103	7	Medizinische Biochemie	2	0,1
Summe für	Modul Nr. 17	105	6,9			

*Erläuterung: USt: Unterrichtsstunden

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

179.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin; Änderung und Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission für Zahnmedizin vom 17.06.2008 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:

Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin
Studienkennzahl: 203
Version 03

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹²	Datum der Genehmigung ¹³	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
02	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
02	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBi);ÄFII 1,7SSt.;Angleichung der Pflichtfächer im III.Studienabschnitt	1.10.2007
03	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008

¹² Beschluss durch die Studienkommission für Zahnmedizin

¹³ Genehmigung des Senates

ALLGEMEINER TEIL	- 51 -
§ 1 Ziele des Studiums	- 51 -
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte	- 51 -
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl	- 52 -
§ 4. Diplomarbeiten	- 52 -
§ 5. Akademische Grade	- 52 -
§ 6. Lehrveranstaltungen	- 53 -
§ 7. Prüfungen.....	- 53 -
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS)	- 54 -
SPEZIELLER TEIL	- 54 -
I. Studienabschnitt.....	- 55 -
§ 9 Pflichtfächer des I. Studienabschnittes	- 55 -
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes	- 55 -
§ 11. Prüfungsordnung.....	- 56 -
Die erste Diplomprüfung	- 56 -
§ 12. Abschluss des I. Studienabschnittes.....	- 56 -
§ 13. Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt.....	- 57 -
für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Studium O 203 aufgenommen haben, und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im 1. Studienabschnitt befinden.	- 57 -
II. Studienabschnitt.....	- 58 -
§ 14. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes	- 58 -
§ 15. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes	- 59 -
§ 16. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung	- 60 -
§ 17 Abschluss des II. Studienabschnittes.....	- 61 -
§ 18 Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes	- 62 -
III. Studienabschnitt.....	- 63 -
§ 19. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes	- 63 -
§ 20. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes	- 65 -
§ 21. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis	- 65 -
besondere Vorkenntnisse erforderlich sind	- 65 -
§ 22. Diplomarbeit	- 67 -
§ 23. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt	- 68 -
Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt	- 68 -
Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung	- 68 -
§ 24. Abschluss des III. Studienabschnittes.....	- 68 -
§ 25 Inkrafttreten	- 68 -
Anhang 1:	- 69 -
Qualifikationsprofil	- 69 -
für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin	- 69 -
an der Medizinischen Universität Graz.....	- 69 -
Anhang 2:.....	- 71 -
Mehraufwand durch Erhöhung der TeilnehmerInnenanzahl im 3. Studienabschnitt.....	- 71 -
Anhang 3: Semesterübersicht mit ECTS	- 72 -

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 Jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postpromotionelle Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postpromotionellen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Die Möglichkeit für ein anschließendes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft ist vorgesehen.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

§ 1

Ziele des Studiums

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie und Orthodontie in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahn- Mund- und Kieferheilkunde in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

§ 2.

Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der

Kommunikation finden ebenso Platz wie die Studieneingangsphase inkl. Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Die Grundlagen der Funktion des Kauorgans und spezifisch zahnärztlicher Fertigkeiten werden vermittelt.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 3.

Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 230 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie Praktika im Gesamtausmaß von 72 Wochen (255,6 SSt). Davon sind 23 SSt als Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst 2 Semester mit 47,4 Semesterstunden an Pflichtfächern; darin ist eine Studieneingangsphase von 6,5 Semesterstunden enthalten.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst 4 Semester mit 74,6 Semesterstunden an Pflichtfächern und 2 Wochen Praktikum.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester mit 85 Semesterstunden an Pflichtfächern sowie 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt)

§ 4.

Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung eines Hochschullehrers eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch einen Hochschullehrer /eine Hochschullehrerin.

§ 5.

Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 6. **Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) **Vorlesungen** (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) **Übungen** (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgehalten.

(4) **Seminare** (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL) gewährleistet, das im ersten Studienabschnitt mindestens 2 Semesterstunden umfasst. Seminare werden in Gruppen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl abgehalten.

(5) **Seminare mit Übungen** (SU): diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) **Vorlesungen mit Übungen im 3. Studienabschnitt** dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Vorlesungen mit Übungen werden in Gruppen mit Teilnahmebeschränkung abgehalten.

(7) Das **zahnmedizinische Praktikum** dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die erfolgreiche Absolvierung ist gebunden an die Fertigstellung der von den PraktikumsleiterInnen zu definierenden Behandlungsleistungen. Die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter sind jeweils von dem Vizerektor für Studium und Lehre beauftragte bzw. betraute Personen.

(8) **Exkursion** (EX): Exkursionen sind zur Berufsfelderkundung in den ersten Semestern vorgesehen. Im dritten Studienabschnitt können Exkursionen als Wahlfächer angeboten werden.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 7. **Prüfungen**

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare(SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PK) sowie Exkursionen(EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer

Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanentem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.

Kommissionelle Gesamtprüfung im 3. Studienabschnitt: Die kommissionelle Gesamtprüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung aller im folgenden Studienplan festgelegten Fächer. Wird eines dieser Fächer negativ beurteilt, so ist bei einer Wiederholungsprüfung lediglich dieses eine Fach zu wiederholen.

§ 8. ***European Credit Transfer System (ECTS)***

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 47,4 SSt und beinhaltet insbesondere die Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ und „ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten“, welche 6,5 SSt umfassen und als Studieneingangsphase definiert sind.

§ 9

Pflichtfächer des I. Studienabschnittes

Track EZM - Einführung in die Zahnmedizin: - 4,0 SSt

Theoretische Einführung in die Grundlagen der Zahnmedizin ermöglichen Einblick in die verschiedenen Einzeldisziplinen der Zahnheilkunde; praktische propädeutische Übungen, die auf die besonderen manuellen und praktischen Erfordernisse zahnärztlicher Tätigkeiten hinzielen.

Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben: - 5,6 SSt

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die anatomische Terminologie

Modul 02 - Bausteine des Lebens: - 5,6 SSt

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit: - 7,9 SSt

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammengesetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats: - 7,4 SSt

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme: - 7,5 SSt

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel - 6,9 SSt

Biochemische-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung. Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten 2,5 SSt

Erste Hilfe, Physikalischer Status, fachspezifische Hospitation mit Begleitseminar

§ 10.

Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

§ 11. **Prüfungsordnung**

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der Regel in schriftlicher Form.

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SU)	1,8 SSt
⇒ Bausteine des Lebens (SU)	2,8 SSt
⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SU)	3,1 SSt
⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (SE u. UE)	2,9 SSt
⇒ Biologische Kommunikationssysteme (SE u. UE)	3,3 SSt
⇒ Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel (SE u. UE)	3,4 SSt
⇒ Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I (UE u. EX)	2,5 SSt
⇒ Einführung in die Zahnmedizin (UE)	2,0 SSt

Lehrveranstaltungsprüfung

⇒ Einführung in die Zahnmedizin (VO)	2,0 SSt
--------------------------------------	---------

Fachprüfungen:

⇒ Vom Naturgesetz zum Leben	5,6 SSt
⇒ Bausteine des Lebens	5,6 SSt
⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit	7,9 SSt
⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	7,4 SSt
⇒ Biologische Kommunikationssysteme	7,5 SSt
⇒ Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	6,9 SSt

§ 12. **Abschluss des I. Studienabschnittes**

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) An alle Studierenden, die zum Stichtag 30.9. eines Jahres einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnitts vorweisen, werden Studienplätze für die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 2. Abschnitts vergeben.

§ 13.

Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Studium O 203 aufgenommen haben, und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im 1. Studienabschnitt befinden.

Vergabemodus

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt ist die positive Absolvierung des ersten Studienabschnittes wie in der Prüfungsordnung (§ 11) vorgesehen.

(2) Haben mehr als 8 Studierende zum Stichtag 30.9.2006 einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes vorzuweisen, so werden die Studienplätze an jene Studierende, vergeben, die nach einer Reihung auf Grund der Leistungen im ersten Studienabschnitt die höchsten Punktwerte zum Stichtag 30.9. erreicht haben.

(3) In diese Reihung gehen die Prüfungsleistungen der Module des ersten Studienjahres nach dem letztgültigen Studienplan mit 65 % gewichtet nach ECTS-Punkten und die Beurteilung der Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ mit 20 % und die Einführung in die Medizin mit 15 % („ärztliche Fertigkeiten 1“ mit 4 % und „Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I“ mit 1 % und Stationspraktikum mit 10 %) ein.

(4) Jene Studierende, welche trotz Erfüllung der Kriterien nicht in die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des zweiten Abschnittes aufgenommen werden können, haben die Möglichkeit, freie Wahlfächer im Ausmaß von bis zu 20,9 Semesterstunden zu absolvieren, und werden im darauf folgenden Jahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

II. Studienabschnitt

§ 14.

Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 74,6 Semesterstunden und 2 Wochen Praktikum.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten und umfassen VO und SU jedes Faches. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren. Die Module 7 und 8 umfassen VO, UE und SE jedes Faches.

(3) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

Kurzbez.	Titel	Fächer/Themen	Semesterstunden					
			Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Grundlagen der Vererbung; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone	4,5	1,3	0,6			6,4
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem (ohne NBI)	4,2	1,5	0,8			6,5
Modul Z09	Pathophysiologie	Pathophysiologie	3,0					3,0
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	Die Ärztlichen Fertigkeiten im zweiten Studienjahr besteht aus Erste Hilfe II, wobei 15 Unterrichtseinheiten in Form einer Einführung vor dem Plenum und 10 als Übung abgehalten werden.					1,7	1,7
Modul Z10	Pathologie	Pathologie	5,2					5,2
Modul Z11	Pharmakologie	Pharmakologie & Toxikologie	2				0,8	2,8
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	Hämatologie Immunologie	0,4 0,4				0,2 0,2	1,2
Modul Z13	Interne Medizin	Innere Medizin	4,9				2,7	7,6
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	Sozialmedizin	1,3	0,7				2,0
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
Summe	2. Studienjahr		25,9	3,5	1,4		5,6	36,4

Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III	Funktionsanalyse des Stomatognathen Systems Kopfanatomie mit Sezierübungen Morphologie					6,0	6,0
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten	Hygiene und Mikrobiologie Infektiologie	1,3 0,7				0,7 0,3	3
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik	Kinderheilkunde inkl. Kinderinfektion Hereditäre Erkrankungen	1,3 0,8				0,9 0,4	3,4
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	Anästhesiologie Chirurgie Radiologie und Strahlenschutz Radioonkologie	1,1 3,3 - -				0,3 0,3 0,7 0,5	6,2
Modul Z19	Bewegungsapparat	Unfallchirurgie Kinderchirurgie Kinderorthopädie Orthopädie	0,3 0,9 0,6 0,6				0,1 0,3 0,2 0,2	3,2
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich	HNO Augenheilkunde Dermatologie und Venerologie Kieferchirurgie	1,5 0,1 0,7 2				0,5 0,1 0,1	5
Modul Z21	Nervensystem, Psyche	Med. Psychologie Psychiatrie Neurologie Neurochirurgie	1,2 1,2 0,7				2,6 0,5 0,5 0,3	7
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Urologie	0,6 0,6				0,1 0,1	1,4
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II						1	1
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul						2	2
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
	Praktikum Kieferchirurgie	Praktikum 2 Wochen						
Summe	3. Studienjahr		19,5				17,7	38,2

Die Module Z09, Z10, Z11 können auch ineinander übergreifend abgehalten werden.

§ 15.

Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin

§ 16. **Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung**

a) für Betroffene des § 14 a des Studienplans in der Version 22.06.2005(Letztversion)

Kurzbez.	Titel		Total SSt.	Prüfungsart
Modul 7	Biologische Kommunikationssysteme u. Regelkreise		7,0	I + FP
Modul 8	Vom Molekül zum Organismus		7,0	I + FP
Modul Z09	Pathophysiologie		3,0	LP
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II		2,7	I
Modul Z10	Pathologie		5,2	LP
Modul Z11	Pharmakologie		2,8	FP
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie		1,2	FP
Modul Z13	Interne Medizin		7,6	FP
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner		2,0	FP

(2) Die Prüfungen der Module 9, 10, 11 (bzw. ihrer Äquivalente lt. Äquivalenzliste) können erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Module 7 & 8 (bzw. derer Äquivalente) abgelegt werden. Nach der Absolvierung der Module 9 - 11 können die Prüfungen der weiteren Module in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(3) Anrechenbarkeit der Prüfungsleistungen die gemäß des bisherigen Studienplans erbracht wurden: Die Anrechenbarkeit bisher absolvierter Teilprüfungen ist in der Äquivalenztabelle wiedergegeben. Ein Modul wird dann angerechnet, wenn alle in der Tabelle genannten entsprechenden Teilgebiete positiv absolviert wurden.

b) ab dem Studienjahr 2006/2007

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks des 2. Studienabschnitts

Kurzbez.	Titel		Total SSt.	Prüfungsart
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt, endokrine Organe		6,4	FP
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen		6,5	FP
Modul Z09	Pathophysiologie		3,0	LP
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II		1,7	I
Modul Z10	Pathologie		5,2	LP
Modul Z11	Pharmakologie		2,8	FP
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie		1,2	FP

Modul Z13	Interne Medizin		7,6	FP
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner		2,0	FP
Freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer			
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III		6,0	I
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten		3	FP
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik		3,4	FP
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie		6,2	FP
Modul Z19	Bewegungsapparat		3,2	FP
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich		5	FP
Modul Z21	Nervensystem, Psyche		7	FP
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane		1,4	FP
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II		1	I
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul		2	I
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer			
	Praktikum Kieferchirurgie			

(2) Die Prüfungen der Module 9, 10, 11 (bzw. ihrer Äquivalente lt Äquivalenzliste) können erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Module 7 & 8 (bzw. Module 07 & 08) abgelegt werden. Nach der Absolvierung des Moduls 9 - 11 können die Prüfungen der weiteren Module in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(3) Anrechenbarkeit der Prüfungsleistungen die gemäß des bisherigen Studienplans erbracht wurden: Die Anrechenbarkeit bisher absolvierter Teilprüfungen ist in der Äquivalenztabelle wiedergegeben. Ein Modul wird dann angerechnet, wenn alle in der Tabelle genannten entsprechenden Teilgebiete positiv absolviert wurden.

§ 17

Abschluss des II. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung und mit der positiven Absolvierung des Praktikums der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Studienabschnitt.

§18

Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes

(1) Die Übungen des 3. Studienabschnitts sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Aufgrund der derzeitigen räumlichen und personellen Situation an der Universitätsklinik für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde ist die TeilnehmerInnenzahl bei Übungen und Praktika im 3. Studienabschnitt auf 12 TeilnehmerInnen pro Semester limitiert. Unter der Voraussetzung, dass die von der Klinikleitung dargestellte Ausweitung der Ressourcen, wie im Anhang 2 aufgeführt, bereitgestellt werden, kann die Anzahl der TeilnehmerInnen im 3. Studienabschnitt auf 18 pro Semester erhöht werden.

(2) Trotzdem ist durch die große Anzahl von Studierenden im II. Studienabschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans ein Rückstau bei der Aufnahme in die oben genannten Lehrveranstaltungen zu erwarten.

(3) Sollte dies tatsächlich eintreffen, gilt für die Reihung das Datum des Abschlusses der 2. Diplomprüfung. Bei Gleichstand von mehreren Studierenden wird der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zweiten Diplomprüfung herangezogen.

(4) Die Reihungsliste wird nach den oben genannten Kriterien am 30.9. für das Wintersemester und am 28.2. für das Sommersemester von der Studien- und Prüfungsabteilung erstellt und vom studienrechtlichen Organ erster Instanz bestätigt.

(5) Studierende, die auf Grund der Limitierung nicht in die Übungen bzw. Praktika aufgenommen wurden, können die Vorlesungen des dritten Studienabschnitts und freie Wahlfächer absolvieren und werden gemäß der in Abs. 3 bis 4 definierten Reihung in einem der nächstfolgenden Semester nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

III. Studienabschnitt

§ 19. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Stundenausmaß von insgesamt 85 Semesterstunden und 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt):

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene) (insgesamt 18 Semesterstunden und 18 Wochen Praktikum)

Zahnerhaltungskunde I	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo
Zahnerhaltungskunde II	VO 4
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo
Praxishygiene	UE 1
Zahntrauma I	VO 1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo
Konservative Schmerztherapie	PR 1 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV	PR 1 Wo

2. Zahnersatzkunde (insgesamt 29 SemStd und 34 Wochen Praktikum)

Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1
Restaurative Zahnheilkunde II	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde II	VU 2
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo (2+4)
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Gussfüllungen	UE 1
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	UE 1
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Präzisions-Prothetik	VU 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Implantatprothetik II	VU 1
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 6 Wo (2+4)
Präzisions-Prothetik	PR 4 Wo
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Funktionsanalyse	PR 1 Wo

Prothetische Ambulanz II
Restaurativ-prothetische Versorgung

PR 1 Wo
PR 5 Wo

3. Parodontologie (insgesamt 9 SemStd und 4 Wochen Praktikum)

Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Parodontologie I	UE 2
Parodontologie II	UE 2
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo

4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, zahnmedizinische Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
(insgesamt 11 SemStd und 13 Wochen Praktikum)

Zahnärztliche Röntgendiagnostik I	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Orale Medizin	VO 1
Einführung in die zahnärztliche Chirurgie	VO 1
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1
Schmerzdiagnostik in der Zahnheilkunde	VU 1
Extraktionslehre	VU 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 6 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen	PR 4 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 1 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 2 Wo

5. Kieferorthopädie (insgesamt 11 SemStd und 1 Woche Praktikum)

Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Kieferorthopädie II	UE 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo

6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (insgesamt 2 SemStd)
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

VO 2

7. Erkrankungen der Mundschleimhaut

VO 1

8. Altern und Alterserkrankungen

VO 1

9. Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

VO 1

10. Aspekte der Praxisgründung

VO 1

11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

UE 1

§ 20.

Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 21.

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

(1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen mit niedrigerer Kennziffer vor der mit der nächst höheren positiv beurteilt abzuschließen ist.

(2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in semesterweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Semesters können erst nach vollständig und erfolgreich absolviertem vorhergehenden Semester besucht werden. Die mögliche Ausweitung der Zahl der Studierenden im 3. Studienabschnitt erfordert eine Reorganisation der Abfolge. Die Ausweitung der Anzahl wird durch diese Reorganisation und die Erhöhung der Ressourcen möglich. Sie bedeutet einen geringeren Integrationsgrad zwischen theoretischer und praktischer Lehre. Sind die Listen der wartenden Studierenden abgebaut, ist jedenfalls wiederum eine Rückführung in einen höheren Integrationsgrad (siehe Studienplan 22.6.2005) durchzuführen.

Lehrveranstaltungsabfolge im 3. Studienabschnitt

7. Semester

Zahnerhaltungskunde I	VO 4
Zahnerhaltungskunde II	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Zahntrauma I	VO 1
Praxishygiene	UE 1
Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsanalyse	PR 1
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1
Schmerzdiagnostik in der Zahnheilkunde	VU 1
Zahnärztliche Röntgendiagnostik I	VO 1
Extraktionslehre	VU 1
Einführung in die zahnärztliche Chirurgie	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2

8. Semester

Parodontologie I	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo

9. Semester

Parodontologie II	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Konservative Schmerztherapie	PR 1 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV	PR 1 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 6 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen	PR 4 Wo

10. Semester

Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Kieferorthopädie II	UE 1
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Angewandte Labortechnik	UE 2

Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Gussfüllungen	UE 1
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 2/6 Wo
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1
Restaurative Zahnheilkunde II	VU 1
Präzisions-Prothetik	VU 1
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivrestauration I	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Altern und Alterserkrankungen	VO 1
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
Aspekte der Praxisgründung	VO 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 2/6 Wo

11. Semester

Prothetische Zahnheilkunde II	VU 2
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Orale Medizin	VO 1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 4/6 Wo
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Präzisions-Prothetik	PR 4 Wo
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 4/6 Wo

12. Semester

Implantatprothetik II	VU 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 1 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 2 Wo

Es ist sicherzustellen, dass allen von der Organisationsänderung betroffenen Studierenden, welche vor dem WS 2006/07 Aufnahme in die Übungen des dritten Studienabschnittes fanden, der Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß der Studienplanversion vom 22.06.2005 ermöglicht wird.

§ 22. Diplomarbeit

Die Studierenden haben eine schriftliche Diplomarbeit abzufassen. Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer auszuwählen.

§ 23. **Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt**

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung.

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

(1) Die Prüfungsfächer gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.

(2) Die Diplomprüfung umfasst die in Zahl 1 bis 5 angeführten Prüfungsfächer und ist in Form einer mündlichen integrierten, möglichst patientenfallbezogenen Prüfung abzulegen. Teil der Diplomprüfung ist eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit.

(3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung (Diplomprüfung) setzt sich aus Fachvertretern/innen der Prüfungsfächer Z. 1 bis 5 und auf Wunsch des Studierenden die Betreuerin/ der Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.

(4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen Diplomprüfung ist die positive Absolvierung der Prüfungsfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit

§ 24. **Abschluss des III. Studienabschnittes**

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 25 **Inkrafttreten**

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Anhang 1:

Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinander gesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe des Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit dem Patienten/innen in seinem/ihrem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren

- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mitzubedenken

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

Anhang 2:

Mehraufwand durch Erhöhung der TeilnehmerInnenanzahl im 3. Studienabschnitt

Lt. Schreiben der Abteilungsleiterkonferenz an das Rektorat vom 29. Mai 2006:

Für eine Erweiterung auf 18 Studierende pro Semester ergibt sich folgender Personalmehrbedarf:

Personal

	Arzt	Zahnärztl. Helferin	Techniker	Dentaltechniker
Kieferchirurgie		1		
Kieferorthopädie	1	1		
Zahnärztliche Chirurgie	1	1		
Zahnerhaltung	1	1		
Zahnersatzkunde	2	2	1	
Seminarraum Vorklinik				1

Aufgrund der im Studienplan festgelegten Gruppengröße für Vorlesungen und Übungen und Praktikumswochen ergibt sich eine Erhöhung um ein Drittel.

Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen Praktikums.

	Lehrende	Stunden
Kieferorthopädie	3	40/Semester
Zahnärztliche Chirurgie	4	40/Woche
Zahnerhaltung	4	40/Woche
Zahnersatzkunde	4	40/Woche

Durch die Erhöhung der Studierendenanzahl werden dringend Aufenthalts- und Garderobenräumlichkeiten für die Studierenden benötigt.

Anhang 3:
Semesterübersicht mit ECTS

1. und 2. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU ¹	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Track EZM	Einführung in die Zahnmedizin	2,0	2,0				4,0	2,6	2,6				5,2
Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,5	2,3	0,6			7,4	5	2	1			8
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	4,2	2,5	0,8			7,5	4	3	1			8
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ZÄF I	Ärztliche und zahnärztl. Fertigkeiten I		1,5		1,0		2,5		1,7		0,9		2,6
	Anteil / Freie Wahlfächer												8,2
Summe		25,6	11,0	2,1	1,0	7,7	47,4	27,6	12,3	3	0,9	8	60,0

3. und 4. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
Z 09	Pathophysiologie	3,0					3,0	4,1					4,1
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					1,7	1,7					2,3	2,3
Z 10	Pathologie	5,2					5,2	7,0					7,0
Z 11	Pharmakologie	2,0				0,8	2,8	2,7				1,1	3,8
Z 12	Hämatologie und Immunologie	0,8				0,4	1,2	1,0				0,5	1,5
Z 13	Interne Medizin	4,9				2,7	7,6	6,4				3,5	9,9
Z 14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	1,3				0,7	2,0	1,7				0,9	2,6
	Anteil / Freie Wahlfächer												15,8
Summe		25,9	2,8	1,4		6,3	36,4	31,5	2,4	1,2		8,3	60,0

5. und 6. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Z 15	Ärztliche Fertigkeiten III					6,0	6,0					6,4	6,4
Z 16	Hygiene und Infektionskrankheiten	2,0				1,0	3,0	2,6				1,3	3,9
Z 17	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,1				1,3	3,4	2,7				1,7	4,4
Z 18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	4,4				1,8	6,2	5,7				2,3	8,0
Z 19	Bewegungsapparat	2,4				0,8	3,2	3,1				1,0	4,1
Z 20	Kopf-Hals-Bereich	4,3				0,7	5,0	5,6				0,9	6,5
Z 21	Nervensystem, Psyche	3,1				3,9	7,0	4,0				5,1	9,1
Z 22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,2				0,2	1,4	1,6				0,3	1,9
Z 23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II					1,0	1,0					1,3	1,3
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul					2,0	2,0					2,6	2,6
	Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)												3,2
	Anteil / Freie Wahlfächer												9,9
Summe		19,5				17,7	38,2	25,3				21,6	61,3

7. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Zahnerhaltungskunde I	4				4	2,9				2,9
Zahnerhaltungskunde II	4				4	2,9				2,9
Zahnerhaltung Phantomkurs		5			5		3			3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung		2			2		1,2			1,2
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I		1			1		0,6			0,6
Zahntrauma I	1				1	0,7				0,7
Praxishygiene		1			1		0,6			0,6
Parodontologie und Prophylaxe		1			1		0,6			0,6
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung				1	1				0,6	0,6
Parodontologie I	1				1	0,7				0,7
Parodontologie II	1				1	0,7				0,7
Parodontalchirurgie	1				1	0,7				0,7
Zahnformen und Kauflächengestaltung		1			1		0,6			0,6
Einführung in die Biomechanik der Okklusion		1			1		0,6			0,6
Funktionsanalyse		1			1		0,6			0,6
Funktionsanalyse			1					1,4		1,4
Erkrankungen der Mundschleimhaut	1				1	0,7				0,7
Zahnärztliche Dokumentation und EDV		1			1		0,6			0,6
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2				2	1,4				1,4
Zahnärztliche Anästhesie				1	1				0,6	0,6
Schmerzdiagnostik in der Zahnheilkunde				1	1				0,6	0,6
Zahnärztliche Röntgendiagnostik I	1				1	0,7				0,7
Extraktionslehre				1	1				0,6	0,6
Einführung in die zahnärztliche Chirurgie	1				1	0,7				0,7
Zahnärztliche Chirurgie I	1				1	0,7				0,7
Zahnärztlich-chirurgische Übungen		2			2		1,2			1,2
Anteil Diplomarbeit										3,8
Anteil mündl.komm.Pr.										
Summe	18	16	1	4	38	13	9,6	1,4	2,4	30

8. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie I		2			2		1,2			1,2
Zahnärztliche Chirurgie II	1				1	0,7				0,7
Praktikum Zahnerhaltungskunde I			2					2,8		2,8
Praktikum Zahnerhaltungskunde II			5					7		7
Praktikum Zahnerhaltungskunde III			9					13		13
Anteil Diplomarbeit										3,8
Anteil mündl.komm.Pr.										1,5
Summe	1	2	16		3	0,7	1,2	22,8		30
Summe 4. Studienjahr	19	18	17	4	41	14	11	24,2	2,4	60

9. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie II		2			2		1,2			1,2
Zahnärztliche Chirurgie III	1				1	0,7				0,7
Konservative Schmerztherapie			1					1,4		1,4
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV			1					1,4		1,4
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I			6					8,4		8,4
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen			4					5,6		5,6
Anteil Diplomarbeit										8,3
Anteil mündl.komm.Pr.										2
Summe	1	2	12		3	0,7	1,2	16,8	0	29

10. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Grundlagen der Kieferorthopädie	2				2	1,4				1,4
Festsitzende Kieferorthopädie	2				2	1,4				1,4
Abnehmbare Kieferorthopädie	1				1	0,7				0,7
Kieferorthopädische Spezialkapitel	1				1	0,7				0,7
Kieferorthopädie I		4			4		2,4			2,4
Kieferorthopädie II		1			1		0,6			0,6
Einführung in die Zahnersatzkunde				2	2				1,2	1,2
Angewandte Labortechnik		2			2		1,2			1,2
Allgemeine Werkstoffkunde I				1	1				0,6	0,6
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik		1			1		0,6			0,6
Gussfüllungen		1			1		0,6			0,6
Totalprothetik		1,5			1,5		0,9			0,9
Teil- und Modellgussprothetik		1,5			2		0,9			0,9
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			2					2,8		2,8
Kronenkurs und Brücken		1			1		0,6			0,6
Inlay-Onlay Präparationstechnik		1			1		0,6			0,6
Funktionsdiagnostik		1			1		0,6			0,6
Funktionstherapie		1			1		0,6			0,6
Restaurative Zahnheilkunde I				1	1				0,6	0,6
Prothetische Zahnheilkunde I				1	1				0,6	0,6
Restaurative Zahnheilkunde II				1	1				0,6	0,6
Präzisions-Prothetik				1	1				0,6	0,6
Adhäsivprothetik		1			1		0,6			0,6
Adhäsivrestauration I		1			1		0,6			0,6
Implantatchirurgie	1				1	0,7				0,7
Implantatprothetik I				1	1				0,6	0,6
Altern und Alterserkrankungen	1				1	0,7				0,7
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	1				1	0,7				0,7
Aspekte der Praxisgründung	1				1	0,7				0,7
Adhäsivprothetik			1					1,4		1,4

Adhäsivrestauration I			1					1,4		1,4
Rest. Zahnheilkunde			2					2,8		2,8
Anteil Diplomart										
Anteil mündl.komm.Pr.										
Summe	10	18	6	9	37,5	7	10,8	8,4	5,4	31
Summe 5. Studienjahr	11	20	18	9	40,5	7,7	12	25,2	5,4	60

11. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Prothetische Zahnheilkunde II				2	2				1,2	1,2
Prothetische Ambulanz I		1			1		0,6			0,6
Orale Medizin	1				1	0,7				0,7
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			4					5,6		5,6
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)			6					8,4		8,4
Präzisions-Prothetik			4					5,6		5,6
Prothetische Ambulanz I			3					4,2		4,2
Restaurative Zahnheilkunde			4					5,6		5,6
Anteil Diplomarbeit										1
Anteil mündl.komm.Pr.										0,5
Summe	1	1	21	2	4	0,7	0,6	29,4	1,2	33,4

12. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	Vu	Total	VO	UE	PrWo	SU	Total
Implantatprothetik II				1	1				0,6	0,6
Kieferorthopädie			1					1,4		1,4
Prothetische Ambulanz II			1					1,4		1,4
Restaurativ-prothetische Versorgung			5					7		7
Parodontalbehandlung I			2					2,8		2,8
Parodontalbehandlung II			2					2,8		2,8
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II			1					1,4		1,4
Zahnärztliche Chirurgie II			2					2,8		2,8
Anteil Diplomarbeit										3
Anteil mündl.komm.Pr.										3,4
Summe	0	0	14	1	1	0	0	19,6	0,6	26,6
Summe 6. Studienjahr	1	1	35	3	5	0,7	0,6	49	1,8	60

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

180. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 idgF folgende Stellen ausschreibt:

180.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personaladministration der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz bzw. an personal@meduni-graz.at zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 idgF folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Klinische Abteilung für allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Absolvierte Gegenfächer oder abgeschlossene Turnusausbildung
- Fachspezifische Vorerfahrung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- EDV-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Oktober 2008 (Kennzahl: W290 ex 2007/08)

1 halbe Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Neurologie, Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, befristet bis 31. August 2009.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Vorerfahrungen in klinischer Neurologie
- Wissenschaftliche Betätigung
- EDV- und Englischkenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Oktober 2008 (Kennzahl: W291 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung mit möglicher Qualifizierungsvereinbarung** an der **Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Herzchirurgie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, bis zur Beendigung der Fachärztinnen-/Facharztausbildung, längstens 7 Jahre,

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Praktische und wissenschaftliche Vorerfahrung in Chirurgie, insbesondere Herzchirurgie
- EDV-(Medocs) und Fremdsprachenkenntnisse
- Teamfähigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Oktober 2008 (Kennzahl: W292 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb**, unbefristet mit möglicher Qualifizierungsvereinbarung an der **Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Thoraxchirurgie und hyperbare Chirurgie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Chirurgie

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Wissenschaftliche Qualifikation
- Erfahrung in der Lehre
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Thoraxchirurgie
- Physische Tauglichkeit für ärztliche Tätigkeit unter hyperbaren Bedingungen
- EDV-Kenntnisse
- Flexibilität
- Soziale Kompetenz und Teamfähigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Oktober 2008 (Kennzahl: W293 ex 2007/08)

180.2 Freie Stelle für das allgemeine Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personaladministration der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz bzw. an personal@meduni-graz.at zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 idGF folgende Position aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle (Teilzeitbeschäftigung: 25 Wochenstunden) einer **Sekretärin** oder eines **Sekretärs** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idGF) an der **Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, befristet bis 28. Februar 2009.

Anforderungsprofil:

- Kaufmännische Ausbildung
- Sehr gute Englisch- und EDV-Kenntnisse, insbesondere Officeanwendungen
- Gute kommunikative, administrative und organisatorische Fähigkeiten
- Eigenständigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 08. Oktober 2008 (Kennzahl: A294 ex 2007/08)

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor